

Die Domkapitel von Kurland und Riga. Ein Beitrag zum Inkorporationsbegriff im Deutschen Orden

Johannes Götz 

ABSTRACT

The Cathedral Chapter of Courland and Riga: A Study on the Concept of Incorporation in the Teutonic Order

Research on the cathedral chapters of the ecclesiastical province of Riga shows that the Teutonic Order played a significant role in how they operated, since five of the eight cathedral chapters were regulated according to its rule. These five are referred to in the literature as cathedral chapters that were incorporated into the Teutonic Order. This goes back to the source term “incorporation,” which, however, is misleading, because in each case, that was not an incorporation in the sense of canon law. Research has therefore attempted to explain how the concept of incorporation is to be understood and how the relationship between the cathedral chapters and the leadership of the Order is to be evaluated. So far, this has been presented primarily through the examples of the Prussian Teutonic Order cathedral chapters of Samland, Pomesania and Kulm. This article focuses on the Livonian Teutonic Order cathedral chapters of Riga and Courland in order to introduce them into the research discussion on the concept of incorporation.

Evaluating the “incorporation” of the cathedral chapters of Courland and Riga, involves, firstly, tracing the respective legal frameworks and, secondly, contextualizing the most important rights of the Livonian master of the Teutonic Order—canonical visitation and participation in the election of canons. It can be observed that canonical visitation in fact played no role, but only the rights of the master to participate in the election of canons were of importance. The cathedral chapters of Courland and Riga, however, are characterized by the fact that there were hardly any institutional connections with the Livonian branch of the Teutonic Order and a duty of obedience of the canons towards the superiors of the Order did not, in fact, exist. Consequently, in the future, the term “incorporation” should be avoided in the literature, since it on the one hand can only be found in documents influenced by the Teutonic Order and thus the term stands for the self-perception of the Order; on the other hand it distorts the view of these cathedral chapters in general.

KEYWORDS: Cathedral chapter, Livonia, Teutonic Order, Riga, Courland, Prussia

Declaration on Possible Conflicts of Interest

The author has declared that no conflicts of interest exist.

Funding Statement

The author received no specific funding for this work.

Dr. des. Johannes Götz, Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, johannes.goetz@gsta.spk-berlin.de,
<https://orcid.org/0000-0003-2694-4168>

Die Domkapitel von Kurland und Riga. Ein Beitrag zum Inkorporationsbegriff im Deutschen Orden – ZfO / JECES 72|2023/3
(received 2022-05-23, accepted 2022-08-25)

DOI: 10.25627/202372311391 – eISSN 2701-0449, ISSN 0948-8294



Bei der Erforschung der Kirchenprovinz Riga stellen die Domkapitel seit dem 19. Jahrhundert einen attraktiven Forschungsgegenstand dar.* Im Fokus des Interesses stehen dabei die Domkapitel in Preußen, im Speziellen diejenigen des Deutschen Ordens.¹ Von der jüngeren Forschung sind dazu die Monografien von Mario Glauert (Pomesanien), Radosław Biskup (Samland) und Radosław Krajniak (Kulm) sowie die Darstellung der preußischen Domkapitel in einem größeren Kontext durch Andrzej Radzimiński hervorzuheben.² Von den weltgeistlichen Domkapiteln ist Ermland das am besten erforschte und zugleich das bedeutendste Domkapitel der Rigaer Kirchenprovinz.³ Weniger eindrucksvoll

* Für Hinweise und fachlichen Austausch danke ich Dr. Remigius Stachowiak (Berlin). Folgende Abkürzungen finden Verwendung: LUB = FRIEDRICH GEORG VON BUNGE u. a. (Hrsg.): Liv-, Est-, und Kurländisches Urkundenbuch, Abteilung I, Bd. 1–14; Abt. II, Bd. 1–3, Reval u. a. 1852–2020; AR = OSKAR STAVENHAGEN, LEONID ARBUSOW (Hrsg.): Akten und Rezesse der livländischen Städtetage, Bd. I, Riga 1907–1933; PrUB = ERICH JOACHIM u. a. (Hrsg.): Preußisches Urkundenbuch, Bd. I–III, Königsberg – Marburg 1881–1961; UB Culm = CARL PETER WOELKY (Bearb.): Urkundenbuch des Bisthums Culm. Theil I: Das Bisthum Culm unter dem Deutschen Orden 1243–1466, Danzig 1885 (Neues Preußisches Urkundenbuch. Westpreußischer Theil. II. Abteilung: Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster, 1); UB Samland = Carl Peter Woelky, Hans Mendthal (Bearb.): Urkundenbuch des Bisthums Samland, Heft 1, Leipzig 1891 (Neues Preußisches Urkundenbuch. Ostpreußischer Theil. II. Abteilung: Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster, 2).

¹ Einen ausführlichen Überblick zum Forschungsstand (bis 2004) bietet: RADOSŁAW BISKUP: Preußische und livländische Domkapitel im Mittelalter – Forschungsstand und Perspektiven, in: RADOSŁAW BISKUP, MARIO GLAUERT (Hrsg.): Die Domkapitel des Deutschen Ordens in Preußen und Livland, Münster 2004, S. 5–31. Lediglich für Preußen: RADOSŁAW BISKUP: Protopografia pruskich kapituł katedralnych w średniowieczu (XIII–XVI w.) – stan badań i postulaty [Protopografie der preußischen Domkapitel im Mittelalter (13.–16. Jahrhundert) – Forschungsstand und Postulate], in: ANDRZEJ KOPICZKO, JACEK JEZERSKI u. a. (Hrsg.): Warmińska kapituła katedralna. Dzieje i wybitni przedstawiciele, Olsztyn 2010, S. 143–153. Zu den Domkapiteln im Überblick: BERNHART JÄHNIG: Die Verfassung der Domkapitel der Kirchenprovinz Riga. Ein Überblick, in: BERNHART JÄHNIG (Hrsg.): Kirchengeschichtliche Probleme des Preußenlandes aus Mittelalter und Früher Neuzeit, Marburg 2001, S. 53–72.

² MARIO GLAUERT: Das Domkapitel von Pomesanien (1284–1527), Toruń 2003; RADOSŁAW BISKUP: Das Domkapitel von Samland (1285–1525), Toruń 2007; RADOSŁAW KRAJNIAK: Duchowieństwo kapituły katedralnej w Chełmży do 1466 roku. Studium protopograficzne [Die Geistlichkeit des Domkapitels in Kulmsee. Eine protopografische Studie], Toruń 2013; ANDRZEJ RADZIMIŃSKI: Die Kirche im Deutschordensstaat in Preußen (1243–1525). Organisation – Ausstattung – Rechtsprechung – Geistlichkeit – Gläubige, Toruń 2014.

³ Exemplarisch sei an dieser Stelle lediglich genannt: KOPICZKO/JEZERSKI. Verwiesen sei auf die bisher unveröffentlichte Arbeit von RADOSŁAW KRAJNIAK: Prałaci i kanonicy warmińskiej kapituły katedralnej do 1466 r. Studium protopograficzne [Prälaten und Kanoniker des ermländischen Domkapitels bis 1466. Eine protopografische Studie], Dissertation, UMK Toruń, 2017.

ist der Forschungsstand zu den Domkapiteln in Livland. Für Ösel und Dorpat⁴ sowie kürzlich für Reval, das allerdings zur Kirchenprovinz Lund gehörte, liegen vordergründig prosopografische Studien vor.⁵ Für das der Deutschordensregel folgende Domkapitel von Kurland existiert Erwin Hertwichs 1943 eingereichte Dissertationsschrift, die vordergründig ebenfalls einen prosopografischen Ansatz verfolgt.⁶ Im Hinblick auf das mittelalterliche Livland ist Riga das am häufigsten thematisierte Domkapitel, wobei hier die politisch hochbrisanten Habitswechsel der Domherren – d. h. deren Übertritte zu einer anderen Ordensgemeinschaft – im Mittelpunkt des Interesses stehen.⁷ Neue Akzente in der livländischen Domkapitelforschung hat jüngst Madis Maasing gesetzt, der sich mit den Domkapiteln in der Reformationszeit beschäftigt.⁸

⁴ TÓNIS LUKAS: Tartu toomhäräd 1224–1558 [Die Domherren von Dorpat 1224–1558], Tartu 1998; TÓNIS LUKAS: Die Domherren des Bistums Ösel-Wiek 1228–1563, in: ÜLLA PARAS (Hrsg.): Saare-Lääne piiskopkond. Artiklid Lääne-Eesti keskajast / Bistum Ösel-Wiek. Aufsatzsammlung zum Mittelalter in Westestland, Haapsalu 2004, S. 221–244.

⁵ MADIS MAASING: Tallinna toomhäräd 1281–1565 [Die Domherren von Reval 1281–1565], in: Vana Tallinn 31 (35) (2022), S. 27–91.

⁶ ERWIN HERTWICH: Das Kurländische Domkapitel bis 1561. Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Kapitels hinsichtlich der Herkunft und Laufbahn seiner Bischöfe und Domherren, Phil. Diss., Königsberg, 1943, hrsg. von MARIO GLAUERT, in: BISKUP/GLAUERT, S. 147–267.

⁷ MARIO GLAUERT: Die Bindung des Domkapitels von Riga an die Regel des Deutschen Ordens, in: BISKUP/GLAUERT, S. 269–316; BERNHART JÄHNIG: Johann von Wallenrode O.T. Erzbischof von Riga, Königlicher Rat, Deutschordensdiplomate und Bischof von Lüttich im Zeitalter des Schismas und des Konstanzer Konzils (um 1370–1419), Bonn-Bad Godesberg 1970, S. 7–20; BERNHART JÄHNIG: Die Rigische Sache des Deutschen Ordens zur Zeit des Erzbischofs Henning Scharpenberg bis zur Landeseinung von 1435, in: BERNHART JÄHNIG, KLAUS MILITZER (Hrsg.): Aus der Geschichte Alt-Livlands. Festschrift für Heinz von zur Mühlen zum 90. Geburtstag, Berlin 2004, S. 113–135; BERNHART JÄHNIG: Die Rigische Sache zur Zeit des Erzbischofs Johannes Ambundii (1418–1424), in: BERNHART JÄHNIG: Vorträge und Forschungen zur Geschichte des Preußenlandes und des Deutschen Ordens im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge zum 70. Geburtstag am 7. Oktober 2011, hrsg. von HANS JÜRGEN KÄMPFERT und BARBARA KÄMPFERT, Münster 2011, S. 457–486; JAN-ERIK BEUTTEL: Der Generalprokurator des Deutschen Ordens an der römischen Kurie, Marburg 1999, S. 206–227; PAUL GIRGENSOHN: Die Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens in Livland 1378–1397, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 20 (1907), 1, S. 1–86; CONSTANTIN METTIG: Zur Verfassungsgeschichte des Rigaschen Domcapitels, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 12 (1880), S. 509–537; CONSTANTIN METTIG: Bemerkungen zur Geschichte des Rigaschen Domkapitels, in: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands 1911, S. 386–394; THEODOR KALLMEYER: Geschichte der Habits-Veränderungen des Rigischen Domcapitels, nebst Untersuchungen über streitige Gegenstände in derselben, mit urkundlichen Beilagen, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 2 (1841), S. 197–340; 3 (1845), S. 502–503.

⁸ MADIS MAASING: Kas Saare-Laane toomkapiitlist sai 1524. aasta jarel aadlikapiitli? [Wurde das Domkapitel von Ösel nach 1524 ein adeliges Kapitel?], in: Laanemaa

Einen zentralen Aspekt aller Untersuchungen zu den Deutschordensdomkapiteln, die jeweils eine eigene geistliche Landesherrschaft ausübten, stellt die so genannte Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens dar, d. h. der Versuch dieser Ordensgemeinschaft, ihren Einfluss auf die Stiftsgebiete, den weltlichen Herrschaftsbereich des Bistums, auszuweiten, indem sie die Annahme der Deutschordensregel in preußischen (Kulm, Pomesanien, Samland) und livländischen (Kurland, Riga) Domkapiteln forcierte. Die Diskussionen und Darstellungen drehen sich dabei insbesondere um die Frage, ob die der Regel des Deutschen Ordens folgenden Domkapitel einen integralen Bestandteil der jeweiligen Deutschordensherrschaft darstellten und so in gewisser Weise inkorporiert wurden. Dem Quellenbegriff „Inkorporation“ liegt dabei eine besondere Problematik inne, da er, wie schon 1913 Johannes Hoelge festgestellt hat,⁹ hier missverständlich, ja sogar unzutreffend ist, denn um eine Inkorporation im kirchenrechtlichen Sinne – „die Einverleibung einer kirchenrechtlichen Institution in eine andere“ – handelte es sich bei den Deutschordensdomkapiteln gerade nicht,¹⁰ anders als beispielsweise beim Aufgehen des Schwertbrüderordens im Deutschen Orden.

In der Forschung ist diese so genannte Inkorporation vor allem an den preußischen Deutschordensdomkapiteln untersucht worden, während die livländischen nur am Rande in den Diskurs eingebunden sind.¹¹ Dies soll sich mit dem vorliegenden Beitrag ändern, denn die „Inkorporation“ der Domkapitel von Kurland und Riga sowie die daraus resultierenden Verknüpfungen mit dem livländischen Deutschordenszweig sollen eingehend dargestellt werden. Dabei werden die bisher anhand der preußischen Deutschordensdomkapitel gewonnenen Forschungsergebnisse reflektiert, um Unterschiede sowie Parallelen zwischen den einzelnen Deutschordensdomkapiteln aufzeigen zu können. Die

Muuseumi toimetised 21 (2018), S. 33–62; MADIS MAASING: Livonian Canons and Challenge of the Reformation, in: Vestnik of Saint Petersburg University. History 64 (2019), 3, S. 996–1013; MADIS MAASING: Die Reformationsversuche im Erzbistum Riga in den 1540er und 1550er Jahren, in: RADOSŁAW BISKUP, JOHANNES GÖTZ u. a. (Hrsg.): Die Kirche im mittelalterlichen Livland, Toruń 2019, S. 245–272. Bisher dazu: HARALD LANGE: Der Streit zwischen dem Erzbischof Wilhelm und dem Rigaschen Domkapitel wegen der erledigten Propstei 1561, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 21 (1911), S. 30–83. Nicht mehr berücksichtigt werden konnte, da nach Abschluss des vorliegenden Manuskripts erschienen: MADIS MAASING: The Formation, Establishment, and Personal Networks of Livonian Cathedral Chapters, 1190–1350, in: ANTI SELART (Hrsg.): Baltic Crusades and Societal Innovation in Medieval Livonia, 1200–1350, Leiden – Boston 2022, S. 318–366.

⁹ JOHANNES HOELGE: Das Culmer Domkapitel zu Culmsee im Mittelalter, in: Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia 18 (1913), S. 134–161, hier S. 139–141.

¹⁰ MARIO GLAUERT: Die Verfassungsentwicklung der Kirche im Deutschordensland und im Herzogtum Preußen vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: BERNHART JÄHNIG (Hrsg.): Kirche und Welt in der Frühen Neuzeit im Preußenland, Marburg 2007, S. 63–88, hier S. 66. Zum Begriff im Kirchenrecht siehe HERIBERT SCHMITZ: Inkorporation, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5, Freiburg u. a. 2009, Sp. 503–504.

¹¹ Eine Ausnahme ist die Untersuchung über das Rigaer Domkapitel: GLAUERT, Bindung.

Darstellung zielt darauf ab, die Diskussion um die Bewertung der „Inkorporation“ auf die Ebene der gesamten Rigaer Kirchenprovinz zu übertragen, und führt letztlich zu zwei Fragen: Was machte den Charakter eines Deutschordensdomkapitels aus, und wie sind die Domherren in ihrer Funktion als Deutschordensbrüder in ihrer Ordensgemeinschaft einzuordnen?

Bei der Bewertung der „Inkorporation“ ist auf deren wissenschaftsgeschichtliche Dimension – insbesondere für Preußen – hinzuweisen, denn die Interpretation der „Inkorporationspolitik“ steht in engem Zusammenhang mit einem anderen Begriff, dem so genannten Ordensstaat: So wurde die „Inkorporation“ als ein Unterwerfungsakt der Stiftsgebiete unter die Hoheit des Deutschen Ordens interpretiert, um einen „Einheitsstaat“ zu schaffen.¹² Der Begriff „Ordensstaat“ entstand wohl im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts, als sich im Zuge philosophischer Konzepte (Thomas Hobbes, John Locke u. a.) eine Staatstheorie entwickelte. Beispielsweise plante Anfang des 18. Jahrhunderts Jakob Carl Spener in seinem unvollständig gebliebenen Staatsrechtshandbuch *Teutsches ius publicum* ein Kapitel „Von des Teutschen Ordens Staat, dessen Errichtung, Verfassung und Gerechtsamen“.¹³ Der Begriff des Ordensstaates kursiert seit dem 18. Jahrhundert vereinzelt in der Literatur und findet sich schließlich auch bei Ludwig von Baczko (1756–1823), einem der Begründer der modernen (ost)preußischen Geschichtsschreibung.¹⁴ Während der Staatsbegriff bei Johannes Voigt (1786–1863) und dessen mehrbändigem Geschichtswerk zu Preußen nur in äußerst wenigen Einzelfällen anzutreffen ist,¹⁵ begegnet er in den nachfolgenden Jahrzehnten deutlich häufiger, bis er sich schließlich über die Grenzen der Wissenschaft hinaus etablierte. Dieser Durchbruch ist im Kontext der nationalen Einheitsbewegung und dem wirkmächtigen Beitrag Heinrich von Treitschkes über den Deutschen Orden aus dem Jahre 1862 zu betrachten sowie zuletzt der gegenwartspolitisch motivierten Betrachtung des Deutschen Ordens zuzuschreiben.¹⁶ Der Begriff „Ordensstaat“ fand

¹² Vgl. BRIGITTE POSCHMANN: Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525. Untersuchung zur Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte des Ordenslandes, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 30 (1962), 2, S. 227–356, hier S. 229.

¹³ JACOB KARL SPENER: *Teutsches Ius Publicum oder des Heil. Römisch-Teutschen Reichs vollständige Staatsrechtslehre*, Bd. 1, Frankfurt – Leipzig 1723, Inhaltsübersicht, 6. Buch, 8. Kapitel.

¹⁴ LUDWIG VON BACZKO: *Geschichte Preußens*, 6 Bände, Königsberg 1792–1800, beispielsweise Bd. 1, S. 3 f.: „so wie der von ihm gebildete Staat“.

¹⁵ JOHANNES VOIGT: *Geschichte Preußens, von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens*, 12 Bände, Königsberg 1827–1839.

¹⁶ HEINRICH VON TREITSCHKE: Das deutsche Ordensland Preußen, in: *Preußische Jahrbücher* 10 (1862), S. 95–151. Zur Deutung des Deutschen Ordens im 19. und 20. Jahrhundert vgl. insbesondere WOLFGANG WIPPERMANN: *Der Ordensstaat als Ideologie. Das Bild des Deutschen Ordens in der deutschen Geschichtsschreibung und Publizistik*, Berlin 1979; UDO ARNOLD: *Nationalismus, Nationalsozialismus und der Mißbrauch der Deutschordenstradition in Deutschland*, in: HERMANN BROMMER (Hrsg.): *Der Deutsche*

jedoch nicht nur für Preußen Verwendung, sondern erfreute sich auch in der Deutschordensforschung insgesamt sowie in der deutschbaltischen Geschichtsschreibung großer Beliebtheit.¹⁷

Die interpretierte Kausalität von Inkorporation und Ordensstaat zeigt sich besonders anschaulich in der Monografie *Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen* von Johann Matthias Watterich aus dem Jahre 1857 – wohl eines der ersten Werke, das den Begriff „Ordensstaat“ repräsentativ im Titel führt. Nach Watterich habe sich der Deutsche Orden zur Vollendung des Ordensstaates die Domkapitel einverleibt, womit gewährleistet worden sei, dass stets ein Priesterbruder des Deutschen Ordens zum Bischof erhoben werden sollte. Zwar seien die Bemühungen um ein Domkapitel von Ermland unter der Deutschordensregel fehlgeschlagen, diese Ausnahme ändere aber „im Ganzen wenig daran, daß der Deutsche Ordensstaat ganz Preußen umfaßte“.¹⁸ Die Symbiose von Inkorporation und Ordensstaat löste sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts allmählich auf, wobei insbesondere auf die bahnbrechende Dissertation von Brigitte Poschmann aus dem Jahre 1962 hingewiesen werden muss. Sie hat die Eigenständigkeit der Landesherrschaften der Domkapitel und Bischöfe in Preußen herausgestellt und damit der Interpretation von Inkorporation als einem Unterwerfungsakt der Stiftsgebiete durch den Deutschen Orden ein Ende gesetzt.¹⁹ Poschmann hat als neuen Begriff die Schirm- bzw. Schutzherrschaft ins Spiel gebracht, womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Herrschaften der Bischöfe und Domkapitel zwar formal unabhängig waren, dem Deutschen Orden aber gewohnheitsrechtlich die Aufgabe zukam, für die Landesverteidigung Sorge zu tragen. Eine solche Schutzherrschaft habe der Deutsche Orden aber nicht nur über die Stiftsgebiete

Orden und die Ballei Elsaß-Burgund. Die Freiburger Vorträge zur 800-Jahr-Feier des Deutschen Ordens, Buhl/Baden 1996, S. 205–222.

¹⁷ Siehe beispielsweise OSKAR STAVENHAGEN: Der Kampf des Deutschen Ordens um den livländischen Einheitsstaat im 14. Jahrhundert, in: *Baltische Monatsschrift* 53 (1902), S. 145–159, 209–228; GIRGENSOHN; STURE ARNELL: Die Auflösung des Livländischen Ordensstaates. Das schwedische Eingreifen und die Heirat Herzog Johans von Finnland 1558–1562, Lund 1937; HANNS-HUBERT HOFMANN: Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, München 1964; WALTHER HUBATSCH: Montfort und die Bildung des Deutschordensstaates im Heiligen Lande, in: *Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. I. Philologisch-historische Klasse* 5 (1966), S. 159–199; FRIEDRICH BENNIGHOVEN: Die Burgen als Grundpfeiler des spätmittelalterlichen Wehrwesens im preußisch-livländischen Ordensstaat, in: HANS PATZE (Hrsg.): *Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung*, Bd. 1, Sigmaringen 1976, S. 565–601.

¹⁸ JOHANN MATTHIAS WATTERICH: *Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen*, Leipzig 1857, S. 182–185, Zitat S. 185. Vgl. auch Christian Krollmann im Jahre 1926, wonach der Deutsche Orden „die vier neubegründeten Diözesen der eigenen Staatshoheit“ unterstellt und durch die Inkorporationspolitik einen Einheitsstaat geschaffen habe, zit. nach: POSCHMANN, S. 229, Anm. 10; ebenda weitere Beispiele aus der Literatur.

¹⁹ POSCHMANN, *passim*.

mit einem Deutschordensdomkapitel ausgeübt, sondern auch über Ermland.²⁰ Auch wenn sich damit die von einem absolutistischen Staatsverständnis geprägte und der Perspektive des modernen Nationalstaats zugrunde liegende Bezeichnung „Ordensstaat“ als anachronistisch erwiesen hat, findet er für das Preußenland bis heute Verwendung.²¹ Auch der Inkorporationsbegriff gehört trotz seiner Problematik, auf die in der Literatur auch regelmäßig hingewiesen wird,²² zum festen Sprachjargon sowohl der Deutschordens- als auch der Preußen- und Livlandforschung.

Während Bernhart Jähnig den von Poschmann geformten Begriff der Schutzherrschaft überzeugend für Livland zur Anwendung gebracht hat,²³ hat die weitere Forschung die Beziehung solcher Domherren, die der Deutschordensregel folgten, zur Ordensführung näher beleuchtet und damit insbesondere versucht, das Wesen der „Inkorporation“ zu verstehen, wobei dies, wie erwähnt, nahezu ausschließlich anhand der Deutschordensdomkapitel in Preußen geschieht. Konstatiert wird dabei, auch wenn in Detailfragen teils unterschiedliche Positionen bezogen werden, ein gewisser Dualismus und ein Spannungsverhältnis zwischen den Domkapiteln und der Ordensführung, die mit rechtlichen Begriffen kaum erfasst werden können: So übten die Domkapitel einerseits eine eigenständige Landesherrschaft aus, andererseits hatten die Domherren einen Gehorsams- beziehungsweise Obödienzeneid gegenüber dem Ordensoberhaupt zu leisten.²⁴ Der Inkorporationsbegriff, der, wie Radziński dezidiert ausgearbeitet hat, nicht mit dem kirchenrechtlichen Begriff gleichgestellt werden darf,²⁵ ist mit verschiedenen Ansätzen weiter diskutiert worden.²⁶ Außerhalb der Kirchengeschichte des Preußenlandes haben diese Ausarbeitungen jedoch noch keine größere Resonanz erfahren.

²⁰ Ebenda, S. 332 f.

²¹ Vgl. beispielsweise schon die Kritik von INGRID MATISON: Die Lehnsexemtion des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen, in: Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters 21 (1965), S. 194–248, hier S. 195, Anm. 4.

²² Z. B.: BERNHART JÄHNIG: Das Ringen zwischen Deutschem Orden und bischöflicher Gewalt in Livland und Preußen, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 97 (2002), S. 215–237, hier S. 227.

²³ BERNHART JÄHNIG: Der Kampf des Deutschen Ordens um die Schutzherrschaft über die livländischen Bistümer, in: ZENON HUBERT NOWAK (Hrsg.): Ritterorden und Kirche im Mittelalter, Toruń 1997, S. 97–111.

²⁴ MARIO GLAUERT: Das Domkapitel von Pomesanien (1284–1527). Eine Zusammenfassung, in: BISKUP/GLAUERT, S. 53–84, hier S. 66. RADZIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 101.

²⁵ ANDRZEJ RADZIŃSKI: Z dziejów kształtowania i organizacji kapituł krzyżackich. Inkorporacje pruskich kapituł katedralnych do zakonu krzyżackiego [Über die Geschichte der Gestalt und der Organisation der Deutschordensdomkapitel. Die Inkorporation der preußischen Domkapitel in den Deutschen Orden], in: ZENON HUBERT NOWAK (Hrsg.): Zakon krzyżacki a społeczeństwo państwa w Prusach, Toruń 1985, S. 123–135.

²⁶ ANDRZEJ RADZIŃSKI: Der Deutsche Orden und die Bischöfe und Domkapitel in Preußen, in: NOWAK, Ritterorden, S. 41–59, hier S. 47–51 (dieser Beitrag wurde erneut publiziert als: Der Deutsche Orden, die Bischöfe und Domkapitel in Preußen, in:

Zur Darlegung der „Inkorporation“ der livländischen Deutschordensdomkapitel müssen zunächst die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen nachgezeichnet werden, um anschließend die scheinbar wichtigsten Rechte der livländischen Ordensführung – Visitation und Mitbestimmung bei der Wahl der Domherren – sowie die Gehorsamspflicht der Domherren gegenüber dem livländischen Meister darzustellen. Anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Inkorporationsbegriff, wobei insbesondere die Begriffsverwendung durch den Deutschen Orden thematisiert werden soll. Abschließend wird ein Votum zu dessen Verwendung abgegeben.

Das Domkapitel von Kurland

Das wohl 1234 als jüngste Diözese Livlands ins Leben gerufene Bistum Kurland besaß bereits frühzeitig ein Domkapitel, jedoch fielen dessen Mitglieder, genau wie deren Bischof, 1238 einem Angriff der Litauer zum Opfer.²⁷ Nachdem 1245 im Umfeld des Ersten Konzils in Lyon der Grundstein für die Wiederbelebung des Bistums Kurland gelegt worden war,²⁸ begegnet bereits Ende desselben Jahres mit dem Dominikanerbruder Guarnerus/Werner ein designierter Bischof, der aber noch im Mai 1246 weder geweiht und noch investiert war und bald darauf auf einem preußischen Bischofsstuhl wiederzufinden ist.²⁹ Besondere Aufmerksamkeit erregt die in der Zwischenzeit ebenfalls in Lyon ausgestellte *Littera Sicut primitiva* Innozenz' IV. (1243–1254) vom Februar 1246, die für einen namentlich nicht genannten Bischof von Kurland, möglicherweise

ANDRZEJ RADZIWIŃSKI (Hrsg.): Kirche und Geistlichkeit im Mittelalter. Polen und der Deutsche Orden in Preußen, Toruń 2011, S. 363–385); RADZIWIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 108–118; BISKUP, Domkapitel, S. 70–81; RADOSŁAW BISKUP: Bistümer im Deutschordensstaat in Preußen (bis 1525), in: STEFAN SAMERSKI (Hrsg.): Cura animarum. Seelsorge im Deutschordensland Preußen, Köln u. a. 2019, S. 58–73, hier S. 63–66; RADOSŁAW BISKUP: Der Deutsche Orden und die Bistümer in Preußen. Bemerkungen über den Einfluss der Ritterbrüder auf die Diözesanverwaltung im Mittelalter (13.–16. Jh.), in: ROMAN CZAJA, JÜRGEN SARNOWSKY (Hrsg.): Die Ritterorden als Träger der Herrschaft: Territorien, Grundbesitz und Kirchen, Toruń 2007, S. 225–235.

²⁷ JÄHNIG, Verfassung der Domkapitel, S. 63. Zu den Ereignissen ausführlich: PHILIPP SCHWARTZ: Kurland im 13. Jahrhundert bis zum Regierungsantritt Bischof Edmund's von Werd, Leipzig 1875; ERICH CHUDZINSKI: Die Eroberung Kurlands durch den Deutschen Orden im 13. Jahrhundert, Borna – Leipzig 1917.

²⁸ LUB I/1, Nr. 180–182, Sp. 236–239.

²⁹ FRITZ SCHONEBOHM: Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 20 (1910), S. 295–365, hier S. 358. Zur Person siehe LEONID ARBUSOW: Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrhundert [Teil I], in: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik (1900), S. 33–80; [Teil II] ebenda (1901), S. 1–160; [Teil III] ebenda (1902), S. 39–134; [Teil IV] ebenda (1912), S. 1–432, hier Teil II, S. 10, sowie Teil IV, S. 72.

soll hier besagter Guarnerus angesprochen sein,³⁰ ausgestellt ist. Darin ist festgelegt, dass die Domherren unter der *obedientia* des Bischofs stehen und keinen anderen Oberen besitzen, mit Ausnahme des Papstes. Des Weiteren wird der Bischof privilegiert, sein Domkapitel durch zwei Domherren visitieren zu lassen. Aus diesem Grund, wie die Littera weiter ausführt, werden die Domherren aus der Obödienz des Deutschordenshochmeisters „überführt“, tragen aber dennoch den Ordenshabit.³¹ Dem Hochmeister und dem livländischen Meister kommt aber die Aufgabe zu, die *iusta ecclesia* gegen Angriffe der Litauer zu verteidigen. Zugleich wird beiden untersagt, sich der Kirchengüter zu bemächtigen.³² Die Betonung, dass die Domherren aus der Obödienz des Hochmeisters herausgenommen sind und gleichzeitig einen Habit tragen, kann nur bedeuten, dass die Domherren der Deutschordensregel folgten, auch wenn dies an keiner Stelle explizit erwähnt wird.³³ Die Gründung eines Deutschordensdomkapitels fügte sich in die politischen Geschehnisse der 1240er Jahre gewissermaßen nahtlos ein. So wurde Kurland zum einen vom Deutschen Orden in einer groß angelegten Kampagne erobert,³⁴ zum anderen wurde ein spezieller rechtlicher Rahmen geschaffen: die bereits erwähnte Neufundierung des Bistums 1245, wobei der Deutsche Orden nun einen deutlich größeren Anteil – nämlich zwei Drittel anstatt wie bislang nur ein Drittel – als weltliche Herrschaft zugesprochen bekam,³⁵ sowie die Übertragung der Hoheitsrechte für Kurland auf den Deutschen Orden durch Kaiser Friedrich II. mittels der Goldenen Bulle von Verona in demselben Jahr.³⁶

Ein Bischof von Kurland ist zunächst nur für die Jahre 1248 und 1249 nachweisbar, hielt sich aber wohl vordergründig im Reich auf.³⁷ Im Zuge der Auflösung der Diözese Semgallen, der Erhebung Rigas zum Erzbistum und der durch ein päpstliches Schiedsgericht bestätigten Neufundierung der Diözese

³⁰ SCHONEBOHM, S. 358.

³¹ LUB I/6, Nr. 2729, Sp. 14 f.: *praepositus et capitulum Curoniensis ecclesiae sint sub obedientia sui episcopi, et nullum superiorem habent, nisi Romanum pontificem [...] Ex quo vero sunt translati de obedientia magistri hospitalis sanctae Mariae Ierosolimitani, actamen portant iugum religionis et habitum.*

³² Ebenda. Die Urkunde ist auf den 03.02.1246 zu datieren, vgl. FRIEDRICH BENNINGHOVEN (Hrsg.): Liv-, Est- und Kurländische Urkundenregesten bis zum Jahre 1300 (Vervielfältigung des Historischen Seminars der Universität), Typoskript, Hamburg 1959, Nr. 534.

³³ Vgl. SCHONEBOHM, S. 357 f.; HERTWICH, S. 167, 212.

³⁴ ALEXANDER BARANOV: Die Frühzeit des Deutschen Ordens in Livland. Ein peripheres Tätigkeitsfeld, in: ANTI SELART, MATTHIAS THUMSER (Hrsg.): Livland – eine Region am Ende der Welt? Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter / Livonia – a Region at the End of the World? Studies on the Relations between Centre and Periphery in the Later Middle Ages, Köln u. a. 2017, S. 315–345.

³⁵ LUB I/1, Nr. 181, Sp. 237 f.

³⁶ LUB I/1, Nr. 185, Sp. 241–244. In diesem Zuge werden dem Deutschen Orden auch die Hoheitsrechte für Semgallen und Litauen übertragen.

³⁷ SCHONEBOHM, S. 358. LEONID ARBUSOW: Römischer Arbeitsbericht I, in: Latvijas Universitātes Raksti / Acta Universitatis Latviensis 17 (1928), S. 285–422, hier S. 327, Nr. 26.

Kurland im Jahre 1251³⁸ wurde Letztere nach einer Vakanz mit dem Franziskanerbruder Heinrich von Lützelburg (1251–1263)³⁹ besetzt, der in enger Abstimmung mit dem livländischen Deutschordenszweig beabsichtigte, in Memel *ecclesiam nostram maiorem et nostram curiam et curias canonicorum* zu erbauen.⁴⁰ Bis 1260 sind nun auch vereinzelt Domherren anzutreffen, jedoch deuten die wenigen Quellenbelege darauf hin, dass diese nicht reguliert waren.⁴¹ Ob es somit zur Mitte des 13. Jahrhunderts in Kurland tatsächlich Domherren mit Deutschordenshabit gab, lässt sich aufgrund der spärlichen Quellenlage nicht definitiv beantworten. Es gab aber, wie im weiteren Verlauf deutlich werden wird, auch in den Deutschordensdomkapiteln von Kulm und Riga Weltgeistliche. Deren Existenz ist somit kein absolutes Ausschlusskriterium für ein Domkapitel mit Deutschordensregel in jener Zeit,⁴² zumal das Agieren des livländischen Ordenszweiges bei der Konstitution der Domkirche in Memel ein solches Domkapitel durchaus wahrscheinlich macht. Dass ein besonderes Verhältnis zwischen dem Bistum Kurland und dem Deutschen Orden bestand, verdeutlicht die Kurland betreffende Sonderregelung bei der Manifestierung der Obödienzenpflicht des livländischen Meisters gegenüber den Bischöfen von Riga, Dorpat und Ösel im Jahr 1254: *De coordinatione vero, facta inter dominum Curoniensem et fratres in Curonia commorantes, in speciali littera plenius continetur*.⁴³ Nach einer Papsturkunde vom 19. April 1260 soll es allerdings überhaupt kein Domkapitel gegeben haben.⁴⁴ Jedoch war zum einen die Kurie über die genauen Verhältnisse in Livland oft nicht im Bilde,⁴⁵ zum anderen belegen Quellen die Existenz von einzelnen Domherren, sodass diese Auffas-

³⁸ Vgl. dazu SCHWARTZ, S. 60–71.

³⁹ ERWIN GATZ (Hrsg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 128 f.

⁴⁰ LUB I/1, Nr. 245, Sp. 317; JÄHNIG, Verfassung der Domkapitel, S. 63; HERTWICH, S. 177. Siehe dazu ausführlich BERNHART JÄHNIG: Die Entwicklung der Sakraltopographie von Memel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: BERNHART JÄHNIG, GEORG MICHELS (Hrsg.): Das Preußenland als Forschungsaufgabe. Eine europäische Region in ihren geschichtlichen Bezügen. Festschrift für Udo Arnold zum 60. Geburtstag, gewidmet von den Mitgliedern der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, Lüneburg 2000, S. 209–226.

⁴¹ JÄHNIG, Verfassung der Domkapitel, S. 63; HERTWICH, S. 168, 177 auch zu den einzelnen Quellenbelegen.

⁴² Anders bewertet bei: HERTWICH, S. 177.

⁴³ LUB I/1, Nr. 277, Sp. 358–361. Ob bei dieser Regelung die Landesteilung Kurlands angesprochen sein soll, lässt sich nicht definitiv beantworten. Zur Obödienzenpflicht vgl. BERNHART JÄHNIG: Rechtsgrundlagen der Deutschordensherrschaft in Livland. Von den kirchenrechtlichen Regelungen der Schwertbrüder bis zur Abwehr lehnrechtlicher Forderungen der Erzbischöfe im 14. Jahrhundert, in: Zapiski Historyczne 57 (1992), 2, S. 7–23.

⁴⁴ LUB I/1, Nr. 351, Sp. 446; vgl. CHUDZINSKI, S. 90, Anm. 1.

⁴⁵ Siehe dazu die Beispiele von ANTI SELART: Zur Verortung Livlands in der römischen Kirche. Legationsbezirke in Nordosteuropa im 13.–15. Jahrhundert, in: BISKUP/GÖTZ, S. 129–158, hier S. 135 f.

sung aus Rom als Irrtum gelten muss.⁴⁶ Mit der Niederlage des Deutschen Ordens bei Durben 1260⁴⁷ und dem daraus resultierenden Aufstand der Kuren und anderer autochthoner Bevölkerungsgruppen verliert sich jedoch jegliche Spur zu den Domherren, sodass von der weiteren Existenz eines Domkapitels nicht mehr ausgegangen werden kann.⁴⁸

Nachdem es dem Deutschen Orden in einer 30-jährigen Auseinandersetzung gelungen war,⁴⁹ die Aufstände vollständig niederzuschlagen, gründete der seit 1263 amtierende Bischof und Priesterbruder des Deutschen Ordens Edmund von Werth (1263–1292)⁵⁰, der sich während der militärischen Auseinandersetzungen im Reich aufgehalten hatte, 1290 erneut ein Domkapitel, das nun dauerhaft Bestand haben sollte und nach der Regel des Deutschen Ordens lebte.⁵¹ Nach der Stiftungsurkunde war die wichtigste Kompetenz des livländischen Ordenszweiges bzw. des livländischen Meisters dessen benötigter *consensus et licentia* bei der Aufnahme neuer Domherren. Ein Präsentationsrecht besaß er damit ausdrücklich nicht.⁵² Auch das Visitationsrecht stand nicht dem livländischen Meister, sondern dem Bischof von Kurland zu. Die Visitatoren waren sogar berechtigt, neue Personen mit *consilium* des Bischofs und *communicato* der Domherren in das Domkapitel aufzunehmen, wenn sich der livländische Meister diesem verweigerte.⁵³ Hier unterschied sich das kurländische Domkapitel grundlegend von den preußischen Deutschordensdomkapiteln (mit Ausnahme von Kulm), denn dort besaß zum einen der Hochmeister das Visitationsrecht, zum anderen konnten dessen Rechte bei der Ernennung der Domherren nicht umgangen werden.⁵⁴ Als in der zweiten Hälfte der 1330er Jahre der Hochmeister das kurländische Domkapitel gemäß der Gewohnheiten in Preußen visitieren wollte, wurden die Visitatoren unter Verweis auf die Stiftungs-

⁴⁶ Vgl. HERTWICH, S. 167. CHUDZINSKI, S. 90, Anm. 1, sieht es eher als wahrscheinlich an, dass es zu dieser Zeit kein Domkapitel gegeben habe.

⁴⁷ ELVYRA SPUDYTĖ (Hrsg.): 1260-iejų. Durbės mūšio kontekstai [Die 1260er Jahre. Der Kontext der Schlacht von Durben], Telšiai 2016.

⁴⁸ SCHONEBOHM, S. 359.

⁴⁹ Siehe dazu für Livland CHUDZINSKI, S. 60–88.

⁵⁰ UDO ARNOLD: Edmund von Werth, Deutschordenspriester, Bischof von Kurland, Weihbischof im Rhein-Maas-Gebiet, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 82 (2018), S. 53–80.

⁵¹ LUB I/1, Nr. 530, Sp. 658–660. In der Stiftungsurkunde wird erwähnt, dass es zuvor kein Domkapitel gegeben habe, was aber auch hier zurückgewiesen werden muss. Vgl. dazu HERTWICH, S. 167 f.

⁵² Vgl. GLAUERT, Domkapitel, S. 186.

⁵³ LUB I/1, Nr. 530, Sp. 660. Das Visitationsrecht besaß demnach nicht der Hochmeister, wie in der Literatur gelegentlich zu lesen ist, z. B. bei GLAUERT, Domkapitel, S. 204.

⁵⁴ Dahingegen wird in der Forschung häufig die ähnliche Verfassung des kurländischen, samländischen und pomesanischen Domkapitels betont. BISKUP, Domkapitel, S. 80, sieht in der kurländischen Stiftungsurkunde gar die „Quintessenz der vom Orden auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen“. Zum speziellen Fall des Kulmer Domkapitels siehe weiter unten Anm. 108.

urkunde und deren Bestätigung durch Papst und Rigaer Erzbischof abgewiesen.⁵⁵ Damit sich der Hochmeister über diesen Sachverhalt sein eigenes Urteil bilden konnte, übersandte der Bischof von Kurland eine Abschrift der Stiftungsurkunde,⁵⁶ womit die Ungewöhnlichkeit dieser Bestimmungen hervorgehoben wird.

Zunächst wenig Aufmerksamkeit erregte 1305 an der Kurie in Avignon die Klage des Rigaer Erzbischofs Friedrich von Pernstein (1304–1341),⁵⁷ wonach der Deutsche Orden u. a. die weltlichen Domherren aus Kurland vertrieben und an ihrer Stelle Deutschordensbrüder eingesetzt habe.⁵⁸ Nachdem sich der Erzbischof endlich Gehör hatte verschaffen können,⁵⁹ wies der Deutschordensprokurator diese Vorwürfe in einer zwischen 1309 und 1312 erfolgten Eingabe zurück: Das Domkapitel von Kurland sei im Einvernehmen sowohl mit dem Erzbischof von Riga und dessen Domkapitel als auch mit dem Bischof und Domkapitel von Kurland zu einem Deutschordensdomkapitel geworden.⁶⁰ Zunächst scheint alles darauf hinzudeuten, dass sich die Stellungnahme des Ordensprokurators auf die Stiftungsurkunde von 1290 bezieht, da dazu die Bestätigung des Erzbischofs überliefert ist.⁶¹ Eigenartig ist aber die Angabe des Prokurators, dass die geschilderten Ereignisse mehr als 40 Jahre zurücklägen.⁶² Nun beruhten solche Zeitangaben häufig auf Irrtümern, jedoch lag die Stiftung von 1290 gerade einmal rund 20 Jahre zurück, sodass sich sicherlich noch Zeugen für eine genauere zeitliche Einordnung dieses Ereignisses hätten finden lassen können.⁶³ Da zudem zur Gründung eines Domkapitels prinzipiell die Einwilligung des Metropoliten eingeholt werden musste, wie dies die überlieferten erzbischöflichen Bestätigungen für die Domkapitel von Kulm, Pomesa-

⁵⁵ Eine Konfirmation durch den Papst ist nicht bekannt. Die Bestätigung durch den Erzbischof ist abgedruckt bei: ERICH MASCHKE: Drei Livonica des 13. Jahrhunderts, in: *Hansische Geschichtsblätter* 58 (1933), S. 157–168, hier, S. 167 f.

⁵⁶ LUB I/2, Nr. 766, S. 288 f. Vgl. BISKUP, Domkapitel, S. 78. PrUB III/1, Nr. 113, datiert diese Vorgänge auf das Jahr 1337, dies wird jedoch von GLAUERT, Domkapitel, S. 455, Anm. 539, widerlegt.

⁵⁷ KURT FORSTREUTER: Erzbischof Friedrich von Riga (1304–1341). Ein Beitrag zu seiner Charakteristik, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 19 (1970), S. 652–665.

⁵⁸ AUGUST SERAPHIM (Bearb.): Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano (1312). Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens, Königsberg 1912, Beil[age] IV, S. 164, Randn[ummer] 11. Siehe dazu ULRICH NIESS: Hochmeister Karl von Trier. Stationen einer Karriere im Deutschen Orden, Marburg 1992, S. 73–86.

⁵⁹ MARIO GLAUERT: Die Bischofswahlen in den altpreußischen Bistümern Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland im 14. Jahrhundert, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Geschichtswissenschaft* 94 (1999), S. 82–130, hier S. 95.

⁶⁰ SERAPHIM, Beil. IX, S. 196, Art[ikel] 163 f. Zur Datierung ebenda, S. 180.

⁶¹ MASCHKE, S. 167 f. Auch in der Stiftungsurkunde ist die Zustimmung des Erzbischofs und dessen Kapitels erwähnt: LUB I/1, Nr. 530, Sp. 658.

⁶² SERAPHIM, Beil. IX, S. 196, Art. 163.

⁶³ Vgl. beispielsweise die Vermutung des Hochmeisters von 1447, wonach sich genügend Zeugen finden lassen müssten für die Beschreibung der bis Ende des 14. Jahrhunderts gültigen Grenze zwischen Livland, Samaiten und Litauen: LUB I/10, Nr. 359.

nien, Samland und Ösel verdeutlichen,⁶⁴ muss die Darlegung des Ordensprokurators nicht zwingend die Stiftung von 1290 ansprechen. Auffällig ist, dass beide Parteien den Übergang von einem weltgeistlichen zu einem Deutschordensdomkapitel schildern und somit nicht von einer Neugründung im Jahre 1290 ausgehen, wie es die Stiftungsurkunde von 1290 suggeriert.⁶⁵ Zwar bringen heute der von Erzbischof Friedrich von Pernstein in Gang gesetzte Prozess und das daraus resultierende „Zeugenverhör des Franciscus de Moliano“ von 1312 kein Licht ins Dunkel, wie die beklagten Ereignisse chronologisch einzuordnen sind,⁶⁶ jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich im Falle Kurlands Klage und Zeugenaussagen auf die in den 1240er und 1250er Jahren getroffenen Regelungen beziehen.

Auch wenn ein letzter entscheidender Hinweis auf Domherren mit Deutschordenshabit in der Mitte des 13. Jahrhunderts fehlt, so kann – angesichts der geschaffenen theoretischen und rechtlichen Rahmenbedingungen – die Absicht, in Kurland ein Deutschordensdomkapitel einzurichten, als unstrittig angesehen werden.⁶⁷ Ferner lässt sich eine Kontinuität von der Mitte des 13. Jahrhunderts zur Kapitelgründung von 1290 aufzeigen, denn das 1290 aufgeführte Visitationsrecht des Bischofs wurde bereits 1246 in *Sicut primitiva* verbrieft. Die Stiftung von 1290 knüpfte somit eindeutig an ältere Traditionen an, worauf zudem die eingeschränkten Mitwirkungsrechte des livländischen Meisters hinweisen.⁶⁸ Wie der Dorsualvermerk *Quod Episcopus potest visitare suos conno-nicos*⁶⁹ auf der Littera von 1246, die dank ihrer Auffindung im Reichsarchiv Kopenhagen durch Carl Schirren bekannt geworden ist, verdeutlicht, war der bischöflichen Kanzlei diese Rechtstradition möglicherweise bekannt. De jure lässt sich das Domkapitel von Kurland daher als erstes Deutschordensdomkapitel überhaupt bezeichnen, auch wenn nicht abschließend beantwortet werden kann, ob es bereits Mitte des 13. Jahrhunderts – möglicherweise in Memel – Verfassungswirklichkeit wurde.

Im Zuge der Übernahme der Deutschordensregel durch das Rigaer Domkapitel im Jahre 1394 findet sich in der päpstlichen Bulle *Dignum censemus* die Bestimmung, dass unter gleichzeitiger Aufhebung früherer Bestimmungen und

⁶⁴ UB Culm, Nr. 83, 102; PrUB I/2, Nr. 498; UB Samland, Nr. 203; LUB I/6, Nr. 2734, Sp. 23 f.

⁶⁵ Siehe dazu Anm. 51.

⁶⁶ Zwei Zeugen bestätigen die vormalige Existenz eines weltgeistlichen Domkapitels: SERAPHIM, T. VII, S. 26, Art. 6; T. XIX, S. 99, Art. 6. Ein weiterer Zeuge bestätigt die Stellungnahme des Deutschen Ordens: ebenda, T. XVII, S. 78, Art. 6.

⁶⁷ Vgl. HERTWICH, S. 167.

⁶⁸ CARL SCHIRREN: Fünfundzwanzig Urkunden zur Geschichte Livlands im dreizehnten Jahrhundert. Aus dem Königlichen Geheimen Archiv zu Kopenhagen, Dorpat 1866, Nr. 13. Eine Kontinuität sieht offenbar auch HERTWICH, S. 169, da mit der Stiftung von 1290 nun die „Inkorporation ganz durchgeführt“ worden sei.

⁶⁹ SCHIRREN, Nr. 13. Die Urkunde findet sich in: Rigsarkivet København [Reichsarchiv Kopenhagen], Tyske Kancelli, Udenrigske Afdeling, Pergamentsamlingen, Livland, bispen of Kurland.

Gewohnheiten nicht nur das Rigaer Domkapitel künftig wie die Domkapitel von Kulm, Pomesanien und Samland zu visitieren sei, sondern auch das Domkapitel von Kurland.⁷⁰ Angesichts der skizzierten Rechtstradition in Kurland überrascht es nicht, dass nach *Dignum censemus* die Aufnahme in das Rigaer Domkapitel nach dem Vorbild der preußischen Domkapitel erfolgen sollte. Kurland scheint kein lohnenswertes Beispiel gewesen zu sein, obwohl es zum einen – rein geografisch betrachtet – das zu erwartende Vorbild gewesen wäre, zum anderen der livländische Meister dort bereits Mitwirkungsrechte besaß. Diese verschafften ihm aber offenbar keine Einblicke in die innere Verfassung des Domkapitels, wie dessen Ansuchen an den Hochmeister verdeutlicht, angesichts der Annahme der Deutschordensregel durch das Rigaer Domkapitel eine Beschreibung zu übersenden, wie an den Domkirchen Preußens die Ämterbesetzung vorgenommen werde.⁷¹ Und dass nun gerade der Prokurator des livländischen Ordenszweiges Woldemar von Havesforden⁷² – und nicht etwa der Generalprokurator – federführend bei den Verhandlungen in Rom zur „Inkorporation“ war,⁷³ kann als ein deutliches Zeugnis dafür interpretiert werden, dass für das Rigaer Domkapitel bewusst eine Adaption von preußischen Gewohnheiten angestrebt worden war. Im Kontext der Verleihung des Visitationsrechts über die Domherren in Hasenpoth an den Deutschen Orden erscheint die drei Jahre später in Danzig erfolgte Befreiung des Stifts Kurland von der Heeresfolge gegenüber dem livländischen Ordenszweig geradezu als eine Art von Gegenreaktion. Ob hier jedoch eine Kausalität vorliegt, wäre noch zu ergründen.⁷⁴

Das Domkapitel von Riga

Damit hat die Darstellung die erste Phase des Rigaer Domkapitels unter der Regel des Deutschen Ordens erreicht (1394–1428),⁷⁵ die Papst Bonifatius IX. (1389–1404) mit der „Inkorporationsbulle“ *Ex supremæ providentia* am 10. März 1394 einleitete.⁷⁶ Zwei weitere, wenige Tage später ausgefertigte Bullen spezifizierten das künftige Verhältnis zwischen dem Rigaer Domkapitel und dem Deutschen Orden: Mit *Dignum censemus* wurde, wie bereits erwähnt, das Visitationsrecht des livländischen Meisters festgelegt,⁷⁷ während *In apostoli-*

⁷⁰ MARIAN BISKUP, IRENA JANOSZ-BISKUPOWA (Hrsg.): *Visitationen im Deutschen Orden im Mittelalter*, Bd. I–III, Marburg 2002–2008, hier Bd. III, Nr. 40b.

⁷¹ LUB I/4, Nr. 1395, Sp. 95–97.

⁷² BEUTTEL, S. 208, Anm. 298.

⁷³ Ebenda, S. 209.

⁷⁴ Zur Bewertung des Tages von Danzig siehe BERNHART JÄHNIG: 1397. Ein neuer Tag zu Danzig, in: *Ostdeutsche Gedenktage* (1997), S. 271–278.

⁷⁵ Siehe dazu GLAUERT, *Bindung*, S. 282–295; JÄHNIG, *Wallenrode*, S. 10–20.

⁷⁶ LUB I/4, Nr. 1351, Sp. 4–6.

⁷⁷ BISKUP/JANOSZ-BISKUPOWA, Bd. III, Nr. 40b.

cae dignitatis bestimmte, dass neue Domherren genau auf die Art und Weise aufgenommen werden sollen, wie dies an den Domkirchen in Preußen geschehe.⁷⁸ In einer weiteren Bulle legte Bonifatius IX. 1397 zudem fest, dass das Rigaer Domkapitel nur noch einen Deutschordensbruder zum Erzbischof wählen darf.⁷⁹

Eine Visitation des Domkapitels konnten in der Praxis jedoch weder der livländische Meister (1420) noch der Hochmeister (1420/21) durchsetzen.⁸⁰ Der Generalprokurator äußerte 1424 sogar, dass es nie zu einer Visitation des Domkapitels gekommen sei.⁸¹ Zudem vollzogen mit dem Jahre 1394 nicht automatisch alle Domherren den Wechsel von der bisher befolgten Augustinerregel zur Deutschordensregel.⁸² 1428 legte das Rigaer Domkapitel den Deutschordenshabit ab und kehrte zur Augustinerregel zurück, woraufhin es zur Ermordung einer Gesandtschaft durch einen Deutschordensgebietiger kam. Nachdem verschiedene Ausgleichsversuche zwischen den Parteien gescheitert waren, konnte die Rigaer Kirche schließlich im Zuge der schweren militärischen Niederlage des livländischen Ordenszweiges an der Heiligen Aa (Święta) auf dem Landtag von Walk Ende des Jahres 1435 alle ihre Forderungen in der Habitsfrage durchsetzen.⁸³

Mit der so genannten *bullā habitus* kehrte das Rigaer Domkapitel 1451 zur Deutschordensregel zurück.⁸⁴ Jedoch mussten dabei der Hochmeister und der livländische Meister auf nahezu alle wichtigen Rechte zugunsten des Erzbi-

⁷⁸ LUB I/4, Nr. 1353, Sp. 8 f.; GLAUERT, Domkapitel, S. 186.

⁷⁹ LUB I/4, Nr. 1446, Sp. 164–166. Vgl. GLAUERT, Bindung, S. 284.

⁸⁰ Siehe dazu ausführlich GLAUERT, Bindung, S. 293–295. Vgl. JÄHNIG, Schutzherrschaft, S. 104. Anders urteilt LEONID ARBUSOW: Die Visitationen im Deutschen Orden in Livland, in: Sitzungsberichte der Gesellschaft für die Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands (1902), S. 179–192, hier S. 180, der vermutet, dass 1395 eine Visitation des Domkapitels stattgefunden habe. Er bezieht sich dabei auf eine Stellungnahme des Rigaer Domkapitels, wonach es seit 27 Jahren nicht visitiert worden sei.

⁸¹ LUB I/7, Nr. 82.

⁸² GLAUERT, Bindung, S. 282 f. Auch die Bestimmung des Jahres 1397, dass nur ein Deutschordensbruder zum Erzbischof gewählt werden darf, könnte darauf hindeuten, dass noch nicht alle Domherren den Habit des Deutschen Ordens trugen. Vgl. auch BERNHART JÄHNIG: Verfassung und Verwaltung des Deutschen Ordens und seiner Herrschaft in Livland, Berlin 2011, S. 88. Zudem existierte die Problematik mit den „alten Domherren“, siehe dazu GLAUERT, Bindung, S. 284–286, 289–293, und JÄHNIG, Ambundii, S. 466–469. Auch der Übergang von der Prämonstratenser- zur Augustinerregel hatte sich hingezogen: METTIG, Verfassungsgeschichte, S. 520 f.

⁸³ GLAUERT, Bindung, S. 306; JÄHNIG, Scharpenberg, S. 135. Zu den Auseinandersetzungen siehe ausführlich ebenda, passim; JÄHNIG, Ambundii, passim; GLAUERT, Bindung, S. 298–306; EVA EIHMANE: Līvoniijas bīskapu delegācijas slepkavība 1428. gadā. Zināmais un nezināmais [Der Mord an der Delegation der livländischen Bischöfe im Jahre 1428. Bekannte und unbekannte Aspekte], in: Latvijas Vēstures Institūta Žurnāls (2013), 1, S. 29–59.

⁸⁴ AR, Nr. 537. Siehe dazu ausführlich GLAUERT, Bindung, S. 310–313, und AR, Nr. 536.

schofs von Riga verzichten, sofern dieser ein Deutschordensbruder war, anderenfalls fielen die Rechte an den Dompropst. So standen dem Erzbischof Visitation und Jurisdiktion über die Domherren zu genauso wie die Einkleidung neuer Domherren in den Deutschen Orden. Auch konnte der Erzbischof im Verein mit dem Domkapitel von Artikeln der Ordenstatuten dispensieren, falls die Statuten dies zuließen.⁸⁵ Vergleicht man die Bestimmungen der *bullā habitus* mit den im Jahre 1423 vom Rigaer Domkapitel eingebrachten Suppliken zur Aufhebung der Bonifatiusbullen,⁸⁶ so lässt sich feststellen, dass im Kern alle Forderungen des Domkapitels im Jahr 1451 erfüllt worden sind. Das Einzige, was den livländischen Ordenszweig und das Rigaer Domkapitel miteinander verband, war demnach der weiße Ordenshabit.⁸⁷ Diese mehr oder weniger lockere Bindung wird durch eine Regelung der *bullā habitus* zum Ausdruck gebracht: Dem livländischen Meister sollen die erwählten und neu in den Deutschen Orden eingekleideten Domherren aufgrund von *frundschaftt* und *bruderlicher eynikeit* vorgestellt werden.⁸⁸ Obwohl die *bullā habitus* den gegenwärtigen Domherren freistellte, in den Deutschen Orden einzutreten,⁸⁹ sind bereits 1456 zehn von elf Rigaer Domherren als Deutschordensbrüder ausgewiesen.⁹⁰ Jedoch äußerten sie schon 1454 den Wunsch, den *habitus antiquus*, das Kleid der Augustiner, wieder anlegen zu dürfen.⁹¹

Die kriegerische Auseinandersetzung des livländischen Ordenszweiges mit dem Erzbischof Silvester Stodewescher (1448–1479) nahm für manche Domherren kein gutes Ende, wie beispielsweise für den Dompropst Georgius Holant, der auf der Ordensburg Karkus starb, *ubi eum domini de ordine in exilio detenebant propter libertatis ecclesie defensionem*.⁹² In der Anfang der 1480er Jahre ausbrechenden Fehde des Deutschen Ordens mit Riga, die im Kontext der Streitigkeiten um das dortige Erzstift gesehen werden muss, schöpften die Domherren in der Habitsfrage offenbar neuen Mut, denn 1486 schrieb der livländische Meister nach Königsberg, dass die Domherren den Habit seit drei Jahren – also wohl mit Ausbruch des Fehde – *vorborgen unnde nicht offenbaere tragen mogen*. Auch hätten sie Weltgeistliche in das Domkapitel aufgenommen, die nicht geneigt seien, den Habit einer Gemeinschaft anzunehmen. Viel-

⁸⁵ AR, Nr. 537, Art. 3–5. MAX PERLBACH (Hrsg.): Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften, Halle a. S. 1890, Regel 37, S. 55, zufolge war dies generell für alle Bestimmungen möglich, ausgenommen der drei Gelübde.

⁸⁶ LUB I/5, Nr. 2669, Sp. 931–934; LUB I/7, Nr. 62.

⁸⁷ Vgl. LUB I/11, S. XIV.

⁸⁸ AR, Nr. 537, Art. 3.

⁸⁹ Ebenda, Art. 2.

⁹⁰ GLAUERT, Bindung, S. 313.

⁹¹ LUB I/11, Nr. 339.

⁹² Nekrologische Notiz im Kalendarium der Rigaer Kirche: HERMANN VON BRUININGK: Messe und kanonisches Stundengebet nach dem Brauche der Rigaschen Kirche im späteren Mittelalter, Riga 1904, S. 211. Zur Person Hollants: ARBUSOW, Geistlichkeit II, S. 26 f., 155; III, S. 53; IV, S. 87, 254.

mehr beabsichtige das ganze Domkapitel, weltlich zu werden oder zur Augustinerregel zurückzukehren.⁹³ Schließlich löste sich um 1500 die *vita communis* des Rigaer Domkapitels auf, das Leben nach einer gemeinsamen Regel wurde damit obsolet.⁹⁴ Das Domkapitel von Riga unterschied sich also auch weiterhin deutlich von den übrigen Deutschordensdomkapiteln. Es lagen aber auch Parallelen zum Kulmer Domkapitel vor, denn zum einen waren in Kulmsee Weltgeistliche anzutreffen und zum anderen wurde dort in den 1420er Jahren die Lebensgemeinschaft am Dom aufgelöst.⁹⁵

Das Visitationsrecht

Es stellt sich nun die Frage, welchen Einfluss die livländische Ordensleitung auf die Domkapitel von Kurland und Riga geltend machen konnte. Wie dargestellt worden ist, schied die Visitation für Riga vollständig aus, für Kurland zumindest bis 1394. Eine Visitation der Domherren sollte nach der Stiftungsurkunde des kurländischen Domkapitels durch zwei vom Bischof zu bestimmende Priester des Deutschen Ordens vorgenommen werden.⁹⁶ Diese personelle Zusammensetzung einer Visitation findet sich ebenso in den Stiftungsurkunden der Domkapitel von Pomesanien und Samland, denen zufolge der vom preußischen Meister (resp. Hochmeister) zum Visitator bestimmte Priesterbruder sich zur Durchführung einer Visitation einen geweihten Mitbruder zum *socius* nehmen sollte.⁹⁷ Deutlich werden aber auch die Unterschiede: Während in Kurland der Bischof der entscheidende Akteur war, der darüber hinaus beide Visitatoren bestimmen durfte, konnte der Hochmeister in Samland und Pomesanien theoretisch nur Einfluss auf die Wahl eines der beiden Visitatoren geltend machen.

Nach dem Übergang des Visitationsrechts in Kurland auf den dem Hochmeister hierarchisch unterstehenden livländischen Meister sollte die groß angelegte hochmeisterliche Visitation in den Jahren 1420/21, in dessen Rahmen das Rigaer Domkapitel visitiert werden sollte, möglicherweise auch das Domkapitel in Hasenpoth erfassen. Dazu liegen aber keinerlei Quellenbelege vor. Selbst die teils gut dokumentierten hochmeisterlichen Visitationen Livlands von 1442, 1451 und 1488 enthalten keinerlei Hinweise auf die Einbeziehung der kurländischen Domherren.⁹⁸ Lediglich in der vom Hochmeister 1488 ausgestellten Visitatorenvollmacht sind als Empfänger neben Komturen, Vögten

⁹³ Livländischer Meister an Hochmeister, 21.05.1486, in: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK), XX. Hauptabteilung (HA), Ordensbriefarchiv (OBA), Nr. 17241.

⁹⁴ METTIG, Bemerkungen, S. 391–393.

⁹⁵ RADZIWIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 74.

⁹⁶ LUB I/1, Nr. 530, Sp. 658–660.

⁹⁷ PrUB I/2, Nr. 456; UB Samland, Nr. 139.

⁹⁸ BISKUP/JANOSZ-BISKUPOWA, Bd. I, Nr. 102, 104, 106–111; Bd. II, Nr. 147, 202.

und Hauskomturen auch *thumherren* genannt.⁹⁹ Diese Passage ist aber wohl lediglich als Bestandteil eines Urkundenformulars zu werten, denn im erhaltenen Visitationsbericht findet sich erneut kein Hinweis über eine Visitation der Domherren.¹⁰⁰ In einem vom Hochmeisterkanzler Michael Sculteti († 1500)¹⁰¹ verfassten Memorandum vom Ende des 15. Jahrhunderts findet sich jedoch ein Urkundenformular mit der Überschrift *Wy man dy thuemhern Riga, Kawrlandt, Koenigesberg und Reßembergk visitiren sal*, demzufolge die Visitation durch zwei Priesterbrüder vorzunehmen sei.¹⁰² Da das Rigaer Domkapitel jedoch durch den Hochmeister gar nicht visitiert werden durfte, ist fraglich, inwieweit die preußische Ordensführung über die genauen Verhältnisse in Livland überhaupt im Bilde war.¹⁰³

Ferner werfen die Umstände der angestrebten Visitation des Rigaer Domkapitels 1420/21 Fragen auf, denn als Visitor fungierte neben einem Priesterbruder offenbar auch ein Laien- beziehungsweise Ritterbruder. Dies geht zwar lediglich aus der in Rom eingebrachten Supplik des Rigaer Domkapitels hervor,¹⁰⁴ jedoch wird dieser Sachverhalt in der „Verteidigungsschrift“ des Generalprokurators nicht bestritten. Im Gegenteil, der Prokurator führt aus, dass die Domkirchen des Ordens von einem älteren Priesterbruder unter der Assistenz zweier Ritterbrüder visitiert werden würden.¹⁰⁵ Der Hochmeister unterstreicht diese Aussage mit der Bemerkung, dass zu einer Visitation *allewege ein priesterbruder mit sost eime amptsmanne unsers ordens usgericht* werde.¹⁰⁶ Da dies im Widerspruch zu der Regelung aus den Stiftungsurkunden von Pomesanien und Samland steht, stellt sich die Frage: Besaß die Marienburg zum damaligen

⁹⁹ Ebenda, Bd. II, Nr. 200.

¹⁰⁰ Ebenda, Bd. II, Nr. 202.

¹⁰¹ BISKUP, Domkapitel, S. 449–453.

¹⁰² BISKUP/JANOSZ-BISKUPOWA, Bd. II, Nr. 223, S. 247 f. Zu dem Memorandum siehe ARNO MENTZEL-REUTERS: Reformschrifttum und Humanismus – Der Deutsche Orden am Vorabend der Reformation, in: ROMAN CZAJA, JÜRGEN SARNOWSKY (Hrsg.): Die Rolle der Schriftlichkeit in den geistlichen Ritterorden des Mittelalters. Innere Organisation, Sozialstruktur, Politik, Toruń 2009, S. 53–84, hier S. 65–68. MATTHIAS THUMSER: Schriftlichkeit in der Spätzeit der preußischen Deutschordensherrschaft. Kanzleitigkeit und Aufzeichnungen des hochmeisterlichen Sekretärs Liborius Naker († 1502/1503), in: MATTHIAS THUMSER (Hrsg.): Schriftkultur und Landesgeschichte. Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, Köln u. a. 1997, S. 155–218, hier S. 175 f.

¹⁰³ Dieser Sachverhalt ist nicht untypisch, denn z. B. schrieb Hochmeister Paul von Rusdorf an den Generalprokurator, dass er kurz nach seiner Wahl zum Ordensoberhaupt aufgrund der kurzen Amtszeit noch nicht mit den Verhältnissen in Livland vertraut gewesen sei: JÄHNIG, *Ambundii*, S. 483 unter Bezug auf LUB I/5, Nr. 2707, Sp. 988–992. Zur Führungsschicht des Ordens in Preußen gehörte er als Oberster Marschall jedoch schon seit einigen Jahren: WILHELM NÖBEL: Michael Küchmeister. Hochmeister des Deutschen Ordens 1414–1422, Marburg 1969.

¹⁰⁴ LUB I/5, Nr. 2669, Sp. 933.

¹⁰⁵ LUB I/7, Nr. 82.

¹⁰⁶ LUB I/5, Nr. 2707, Sp. 990.

Zeitpunkt überhaupt Erfahrungen bei der Visitation der Domkirchen und legte sie infolge dieser mangelnden Praxiserfahrung die Maßstäbe der Visitation eines „normalen“, vordergründig aus Laien bestehenden Deutschordenskonvents an? Oder war diese personelle Zusammensetzung bei der Visitation preußischer Deutschordensdomkapitel gewissermaßen üblich? Letzteres könnte als Einflussgewinn des Hochmeisters interpretieren werden. In diese Richtung deutet das Visitationsrecht beim Kulmer Domkapitel, das dem Hochmeister de jure nicht zustand, von ihm allerdings im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts in Anspruch genommen wurde, da es, so der Hochmeister, im Deutschen Orden ein herrschendes Recht und eine Gewohnheit sei, alle dem Orden angehörenden Personen zu visitieren.¹⁰⁷ Ein darüber geschlossener Vergleich, herbeigeführt durch eine Klage des Kulmer Bischofs, ist leider nur unvollständig überliefert, sodass sich nicht beantworten lässt, wie das Visitationsrecht in Kulm im Detail geregelt wurde.¹⁰⁸ Da zudem keine direkten Quellenbelege für durchgeführte Visitationen der preußischen Deutschordensdomkapitel überliefert sind, muss ebenfalls offen bleiben, ob im Falle des Visitationsversuchs des Rigaer Domkapitels mangelnde Erfahrungswerte oder die übliche Praxis zum Ausdruck kommen. Unbestritten ist jedoch, dass Geistliche nicht von Laien visitiert werden durften, wie der Hochmeister bei der Auseinandersetzung mit dem Bischof von Kulm im 14. Jahrhundert selbst zum Ausdruck brachte: Domherren des Deutschen Ordens würden von geistlichen Ordensbrüdern (*per fratres clericos ordinis*) visitiert.¹⁰⁹

Bei der diplomatischen Auseinandersetzung um das Rigaer Domkapitel lässt sich nun für das 15. Jahrhundert ein fundamentaler Unterschied zwischen dem Selbstverständnis des Deutschen Ordens als geistliche Gemeinschaft und dessen Wahrnehmung durch die Rigaer Domherren feststellen. So beklagten sich Letztere in ihrer Supplik vom Januar 1423, dass sie der livländische Meister, der ein Laie sei, postuliere und approbiere; zudem empfangen sie von diesem die Profess; gravierend und intolerabel sei die Visitation durch den Deutschen

¹⁰⁷ GOTTFRIED FROELICH: Das Bistum Kulm und der Deutsche Orden, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 27 (1898), S. 1–100, hier S. 8 f. (nach UB Culm, Nr. 188). Vgl. GLAUERT, Domkapitel, S. 204.

¹⁰⁸ Da in dem besagten Vergleich bei der Aufnahme in das Domkapitel zwischen weltlichen und regulierten Domherren unterschieden wird, wäre es denkbar, dass diese Unterscheidung auch bei der Visitation zum Tragen kam, d. h. dem Hochmeister lediglich das Recht zur Visitation der Priesterbrüder zustand, zumal der Hochmeister auf die Klagen des Bischofs nur sein Recht zur Visitation der regulierten Domherren (d. h. der Deutschordensdomherren) hervorhebt. FROELICH, S. 8 f., nimmt an, dass der Hochmeister das Visitationsrecht weiterhin in Anspruch nahm. GLAUERT, Domkapitel, S. 204, sieht dies ebenfalls als wahrscheinlich an. Hierfür würde sprechen, dass bei der Übernahme der Deutschordensregel durch das Rigaer Domkapitel im Jahre 1394 erwähnt wird, dass dieses – wie u. a. auch das Domkapitel von Kulm – nun vom Deutschen Orden zu visitieren sei. Für eine vergleichbare Äußerung von 1429 vgl. Anm. 115.

¹⁰⁹ UB Culm, Nr. 188; GLAUERT, Domkapitel, S. 204.

Orden.¹¹⁰ Der Hochmeister entgegnete zwar, dass die Visitation dem livländischen Meister zustehe und dieser eine geistliche Person sei.¹¹¹ Dennoch wird deutlich, dass nach seinem Verständnis nicht zwischen einem Priester und einem Religiösen ohne Weihesakrament zu unterscheiden sei. Auch wenn der Generalprokurator in einer ausführlicheren Eingabe den Deutschen Orden gewissermaßen vor einer Blamage in der Auslegung des Kanonischen Rechts bewahrte,¹¹² lässt sich festhalten, dass der Hochmeister und wohl auch der livländische Meister offenbar leichtfertig dem Rigaer Domkapitel einen Vorwand gaben, die Suspendierung der Bullen Bonifatius' IX. in die Wege leiten zu können.¹¹³

Die Frage, wie das Visitationsrecht auszuüben sei, stellt sich ebenso beim kurländischen Domkapitel. Da bezüglich der Aufhebung der Urkunden Bonifatius' IX. in den Quellen stets ausschließlich von der Rigaer Kirche gesprochen wird,¹¹⁴ ist das Recht des livländischen Meisters zur Visitation des Domkapitels von Kurland wohl unangetastet geblieben. Dafür spricht, dass der Bischof von Kurland, Johann Tiergart (1425–1456), dem Papst 1429 in Rom nach der Niederlegung des Deutschordenshabits durch die Rigaer Domherrn den Vorschlag unterbreitete, dass das Rigaer Domkapitel bei einer Rückkehr zur Regel des Deutschen Ordens genauso wie die Domkirchen in Kulmsee, Marienwerder, Königsberg und Kurland visitiert werden solle, zusätzlich aber den Erzbischof hinzuziehen könne.¹¹⁵ Ein aktiv ausgeübtes Visitationsrecht in Kurland lässt sich aus dieser Aussage jedoch nicht ableiten, denn sie ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass sich Tiergart nach seiner Ernennung zum Bischof bis dato nur von Oktober 1425 bis Januar 1426 persönlich in Livland aufgehalten hatte.¹¹⁶ Er wird dabei in seine Amtsgeschäfte eingeführt und womöglich – wie aus seiner vorherigen Aussage gefolgert werden kann – vom Visitationsrecht des livländischen Meisters in Kenntnis gesetzt worden sein. Ob der in Preußen stark verwurzelte Tiergart Vorkenntnisse über Kurland besaß, ist zu bezweifeln, zumal selbst die Hochmeisterkanzlei über die

¹¹⁰ LUB I/5, Nr. 2669, Sp. 932: *quod a magistro Livoniae [...], qui laicalis persona est, habeant [deberent?] canonici dictae ecclesiae [Rigensis] postulari et per ipsum approbari et ad professionem recipi, et quod gravius est [et] intollerabile, per visitatores ipsius hospitalis visitari.*

¹¹¹ LUB I/7, Nr. 22.

¹¹² LUB I/7, Nr. 78, S. 63.

¹¹³ Nach dem Generalprokurator war die geplante Visitation der Hauptgrund für die Einreichung der Supplik: LUB I/7, Nr. 82. Vgl. GLAUERT, Bindung, S. 303.

¹¹⁴ LUB I/5, Nr. 2669, Sp. 931–934; I/7, Nr. 62 f., 537.

¹¹⁵ LUB I/7, Nr. 807. Zu Tiergart siehe GATZ, Bischöfe 1198 bis 1448, S. 320 f. Auffällig dabei ist, dass bei den preußischen Deutschordensdomkapiteln die Orte der Domkirchen namentlich genannt werden, während beim Domkapitel von Kurland der Name des Bistums Verwendung findet.

¹¹⁶ HERMANN FREYTAG: Die Geschäftsträger des Deutschen Ordens an der Römischen Kurie von 1309 bis 1525, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 49 (1907), S. 187–220, hier S. 202.

livländischen Verhältnisse nicht immer im Bilde war, wie bereits in Bezug auf das Memorandum von Michael Sculteti erwähnt. Eindeutiger war hingegen Tiergarts Bemerkung unmittelbar nach seiner Ankunft in Pilten vom Oktober 1425, wonach es notwendig sei, darauf zu achten, dass die Regel des Ordens beachtet werde.¹¹⁷ Damit waren, ohne sie zu nennen, die Domherren angesprochen, und Tiergart erachtete deren Visitation offenbar als notwendig.

Letztendlich existiert kein einziger Quellenbeleg für die Durchführung einer Visitation der Domherren in Hasenpoth durch den Hochmeister oder den livländischen Meister. Es ist daher zweifelhaft, ob die livländische Ordensführung ab 1394 über die Visitation Einfluss auf das Domkapitel von Kurland ausübte und somit die Einräumung des Visitationsrechts überhaupt praktische Auswirkungen hatte. Bezeichnend ist der einzig überlieferte Versuch des livländischen Meisters aus dem Jahr 1420, das Rigaer Domkapitel zu visitieren, denn dazu musste er vom Hochmeister gewissermaßen genötigt werden.¹¹⁸ Dem livländischen Meister kam eine Visitation offenbar selbst nicht in den Sinn, zumal er sich innerhalb der eigenen Ordensprovinz möglicherweise ebenfalls nicht dieses Mittels bediente.¹¹⁹ Ferner existieren selbst für Preußen, wo sich die Überlieferungslage deutlich besser darstellt, nur wenige Indizien für tatsächlich durchgeführte Visitationen der Domkapitel,¹²⁰ und auf der Ebene der gesamten Korporation hat es seit dem 15. Jahrhundert kaum noch Visitationen gegeben.¹²¹ Da hier jeweils mangelnde Schriftlichkeit oder überlieferungstechnische Aspekte Gründe für das Schweigen der Quellen sein können, bleibt es bei einer hypothetischen Beobachtung des nicht praktizierten Visitationsrechts beim Domkapitel in Hasenpoth.

Mitwirkungsrechte bei der Wahl der Domherren

Eine bedeutendere Rolle als die Visitation spielten daher möglicherweise die Mitwirkungsrechte des livländischen Meisters bei der Aufnahme neuer Personen in das Domkapitel,¹²² wie es sich anhand der preußischen Kapitel nachvoll-

¹¹⁷ *attendere ad ordinis nostri observanciam regularem*: LUB I/7, Nr. 361. Vgl. eine dazugehörige Beilage in HANS KOEPPEN (Hrsg.): Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie, Bd. 3,2, Göttingen 1971, Nr. 247.

¹¹⁸ BISKUP/JANOSZ-BISKUPOWA, Bd. I, Nr. 72: Die Visitation habe ihm, so der livländische Meister, der Hochmeister bei einem persönlichen Zusammentreffen befohlen.

¹¹⁹ So sind keinerlei durch den livländischen Ordenszweig durchgeführte Visitationen überliefert.

¹²⁰ Siehe dazu die Nachweise bei GLAUERT, Domkapitel, S. 204 f. Vgl. dazu teils kritisch BISKUP, Domkapitel, S. 78 f., der aber keine Zweifel hegt, dass Visitationen stattfanden.

¹²¹ JOHANNES GÖTZ: Verbunden mit der Marienburg. Livländischer und preußischer Ordenszweig bis zum Ausbruch des Zungenstreits 1438, in: SELART/THUMSER, S. 371–414, hier S. 383.

¹²² Siehe dazu RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 226–242; GLAUERT, Domkapitel, S. 184–193.

ziehen lässt. Als Hochmeister Konrad von Feuchtwangen 1296 die Rechte dieses Domkapitels bestätigte, erwähnte er dessen auf die Stiftung zurückgehende Rechte der *postulatio, electio ac institutio*.¹²³ Auch andere Quellen belegen, dass am Dom in Kulmsee die *electio* dem Domkapitel zustand.¹²⁴ Als Hochmeister Konrad von Feuchtwangen 1296 auch das samländische Domkapitel bestätigte, betonte er unter Verweis auf das Kulmer Domkapitel ebenfalls dessen Recht der *postulatio, electio ac institutio*.¹²⁵ Auch die ergänzenden Bestimmungen des Bischofs von Samland zur Stiftung seines Domkapitels legten 1294 fest, dass die Aufnahme neuer Domherren *iuxta morem et consuetudinem, quam in talibus servat Culmensis ecclesia nostri ordinis*, erfolgen solle.¹²⁶ Auch aus den Untersuchungen zum pomesanischen, samländischen und Kulmer Domkapitel geht hervor, dass die eigentliche *electio* eindeutig den Domherren zustand, der Bischof jedoch seine Einwilligung geben musste.¹²⁷ Ebenso kommt Hertwich für Kurland zu dem Ergebnis, dass die eigentliche Wahl ausschließlich dem Domkapitel zuzuschreiben ist.¹²⁸ Angesichts der teils wortwörtlich übereinstimmenden Formulierungen in den innerhalb von zehn Jahren entstandenen Gründungsdokumenten des kurländischen, pomesanischen und samländischen Domkapitels (1284–1294)¹²⁹ kann in einem gewissen Rahmen von einer gemeinsamen Vorlage und von einem ähnlichen Verfahren ausgegangen werden.¹³⁰

Für diese drei Domkapitel ist das Recht des Meisters in Preußen (das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf den Hochmeister übergang) bzw. des Livlandmeisters verbrieft, dass dessen *consensus et licentia* bei der Aufnahme neuer Domherren erforderlich ist. Die Meister besaßen somit ein Beratungs- und Einwilligungsrecht,¹³¹ was de facto aber einem Vetorecht gleichkam, wie aus den von Glauert und Radziński angeführten Quellenbeispielen für Preu-

¹²³ GLAUERT, Domkapitel, S. 184, unter Bezug auf UB Culm, Nr. 145. Vgl. auch RADZIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 228–232.

¹²⁴ GLAUERT, Domkapitel, S. 184 f.

¹²⁵ UB Samland, Nr. 181. In der Bestätigung des Kulmer Domkapitels betont der Hochmeister, dass dieses als Vorbild bei der Gründung weiterer Domkapitel dienen solle: BISKUP, Domkapitel, S. 74, unter Bezug auf UB Culm, Nr. 145.

¹²⁶ UB Samland, Nr. 164. Vgl. RADZIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 234; GLAUERT, Domkapitel, S. 185.

¹²⁷ GLAUERT, Domkapitel, S. 186; BISKUP, Domkapitel, S. 85 f.; RADZIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 232–235; FROELICH, S. 6 f.

¹²⁸ HERTWICH, S. 213. Missverständnis ist jedoch, dass Hertwich von verschiedenen Besetzungsformen spricht (ebenda).

¹²⁹ LUB I/1, Nr. 530, Sp. 658–660 (Kurland); PrUB I/2, Nr. 456 (Pomesanien); UB Samland, Nr. 139, 164 (Samland).

¹³⁰ GLAUERT, Domkapitel, S. 185, 203 f.; BISKUP, Domkapitel, S. 74, 80. Davon etwas abweichend: RADZIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 233. Beim Domkapitel von Kurland ist die Möglichkeit des Bischofs zu berücksichtigen, mittels Visitatoren die Rechte des livländischen Meisters außer Kraft zu setzen.

¹³¹ BISKUP, Domkapitel, S. 85.

ßen hervorgeht.¹³² Der Hochmeister konnte nämlich einem vom Domkapitel erwählten Kandidaten die Aufnahme in die Gemeinschaft des Deutschen Ordens verweigern. Dass es in Livland zu solchen Verweigerungen gekommen ist, ließe sich aus einer Aussage Johann Tiergarts aus dem Jahr 1423 ableiten, wonach das Rigaer Domkapitel seine Domherren selbst in den Deutschen Orden einkleiden möchte.¹³³

Radziwiński interpretiert die Befugnisse des Hochmeisters als Präsentationsrecht, das er auch anderen Akteuren einräumt.¹³⁴ Wie Quellen eindeutig belegen,¹³⁵ schlugen neben dem Hochmeister auch andere Akteure Kandidaten zur Wahl vor. Für Kurland ist vom Anfang des 15. Jahrhunderts ein Gesuch des Hochmeisters an den Bischof überliefert, eine Person in das Domkapitel aufzunehmen. Dieses Ansuchen beantwortete der Bischof im vorliegenden Fall zwar abschlägig,¹³⁶ wodurch dessen Rolle im Besetzungsverfahren in Umrissen erkennbar wird, jedoch waren insgesamt die Domherren mit Deutschordenshabit nicht verpflichtet, ihnen anempfohlene Personen in das Domkapitel aufzunehmen.¹³⁷ Von einem Repräsentationsrecht kann somit keine Rede sein.

Radziwińskis Auslegung findet sich jedoch in einer der Urkunden Bonifatius' IX. zur Übernahme der Deutschordensregel durch das Rigaer Domkapitel wieder. Demnach mussten die Rigaer Domherren vom livländischen Meister postuliert und bestätigt (*postulari et approbari*) werden, wobei explizit auf Preußen als Vorbild verwiesen wird.¹³⁸ Dieses Verfahren könnte nun als Präsentationsrecht¹³⁹ bzw. Postulationsrecht¹⁴⁰ ausgelegt werden. Ein solches hat der Hochmeister in Preußen jedoch, anders als die Papsturkunde suggeriert und wie zuvor dargelegt, überhaupt nicht besessen.¹⁴¹ Dies lässt sich anhand einer Auseinandersetzung zwischen den Rigaer Domherren und dem livländischen Meister um die Ernennung von Domherren im Jahre 1421 veranschaulichen. Die Domherren beharrten auf ihrem Wahlrecht, während der Meister darauf bestand, dass nach Inhalt der *privilegien und bullen* die Domherren nur denjenigen aufnehmen dürften, der von ihm „gefordert“ (*geeischet*) werde.¹⁴² Der

¹³² GLAUERT, Domkapitel, S. 186–191; RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 230.

¹³³ LUB I/7, Nr. 5.

¹³⁴ RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 229–233. Auch HERTWICH, S. 213, spricht von einem Präsentationsrecht des Meisters, dem das Domkapitel aber nicht habe folgen müssen.

¹³⁵ RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 231.

¹³⁶ Bischof von Kurland an Hochmeister, ohne Datum, in: GStA PK. XX. HA, OBA, Nr. 28698.

¹³⁷ Vgl. GLAUERT, Domkapitel, S. 192.

¹³⁸ LUB I/4, Nr. 1353, Sp. 8 f.; RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 231.

¹³⁹ RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 231.

¹⁴⁰ GLAUERT, Bindung, S. 283; GLAUERT, Domkapitel, S. 186.

¹⁴¹ Ebenda.

¹⁴² LUB I/5, Nr. 2522, Sp. 703–706. Siehe dazu GLAUERT, Domkapitel, S. 191 f.

Meister beanspruchte somit gemäß der Bulle Bonifatius' IX. ein alleiniges Präsentationsrecht. Als sich nun aber das Rigaer Domkapitel in seiner Supplik gegen dieses Recht beklagte,¹⁴³ wies der Generalprokurator des Ordens in Rom die Darstellung des Domkapitels als falsch zurück und betonte ausdrücklich, dass der livländische Meister lediglich eine vom Domkapitel präsentierte Person in den Deutschen Orden aufnehmen (und damit letztendlich bestätigen) könne.¹⁴⁴ Demnach muss das Präsentationsrecht des livländischen Meisters selbst innerhalb der Korporation umstritten gewesen sein, ansonsten wäre dieses vom Generalprokurator entschlossen verteidigt worden.

Darauf, dass der livländische Meister sein Präsentationsrecht nicht ausgeübt hat, deuten zudem Äußerungen des Hochmeisters hin, als diejenigen Rigaer Kanonikate neu besetzt werden mussten, die aufgrund der durch den Habitswechsel verursachten Emigration einiger Domherren nach Lübeck vakant geworden waren.¹⁴⁵ So befürchtete das Ordensoberhaupt Konrad von Jungingen 1395 kein gutes Ende, wenn der Erzbischof Johann von Wallenrode dem Domkapitel die *friheit der kore* nehmen wolle, wobei dessen Äußerung mit der Bemerkung *noch der bullen uswisunge*, also einem Verweis auf die Bonifatiusbulle, endet.¹⁴⁶ Einerseits zeigt sich somit eine skeptische Haltung der Marienburg gegenüber dem verbrieften Präsentationsrecht, andererseits wird dieses im angezeigten Fall vom Erzbischof beansprucht.¹⁴⁷ Es ist somit abschließend Glauert zuzustimmen, dass das Präsentationsrecht in der Bulle *In apostolicae dignitatis* aus dem Jahr 1394 vielmehr Wunschdenken des Urkundenpetenten als tatsächliche Gegebenheiten widerspiegelt.¹⁴⁸ Dies mag wohl auch daran gelegen haben, dass der livländische Ordenszweig in Person von Woldemar von Havesforden als die eigentliche Triebfeder der „Inkorporationsbulle“ Bonifatius' IX. anzusehen und dieser in seinem Verlangen nach Inbesitznahme des Rigaer Domkapitels zu weit gegangen ist. Dass die Kurie hier nicht einschritt, ist mit den Eigenheiten ihres Geschäftsgangs sowie den dort offenbar nur rudimentären Kenntnissen über Livland zu erklären.¹⁴⁹ Anhand dieser Ausführun-

¹⁴³ LUB I/5, Nr. 2669, Sp. 932.

¹⁴⁴ LUB I/7, Nr. 82. Siehe dazu GLAUERT, Bindung, S. 296 f.

¹⁴⁵ GLAUERT, Bindung, S. 285.

¹⁴⁶ LUB I/4, Nr. 1398, Sp. 100.

¹⁴⁷ LUB I/4, Nr. 1384, Sp. 71. Der livländische Meister wurde vom Hochmeister lediglich aufgefordert, die Wahl hinauszuzögern. In den Briefwechseln zwischen Livland und Preußen 1395 scheint es zwischen dem livländischen Meister und dem Erzbischof bei der Frage der Domherren zu einer Einigung gekommen zu sein: ebenda; Nr. 1398, Sp. 100; LUB I/6, Nr. 2929, Sp. 290.

¹⁴⁸ GLAUERT, Domkapitel, S. 186.

¹⁴⁹ Vgl. dazu ANDRIS LEVĀNS: Das Imperium Romanum und Livland im Mittelalter: Zwischen verfassungsrechtlicher Wirklichkeit und Imagination, in: KARSTEN BRÜGEMANN, RALPH TUCHTENHAGEN u. a. (Hrsg.): Das Baltikum. Geschichte einer europäischen Region, Bd. 1, Stuttgart 2018, S. 576–619, hier S. 583 f. Dazu die Beispiele bei SELART, S. 135 f. Zum kurialen Geschäftsgang: THOMAS FRENZ: Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527), Tübingen 1986, S. 53–179; THOMAS WILLICH: Wege zur

gen lässt sich nun einerseits die Sonderstellung des Rigaer Domkapitels aufzeigen, andererseits kann erneut gefolgert werden, dass der Deutsche Orden in Livland in seinen Beziehungen zu einem der Deutschordensregel folgenden Domkapitel kaum auf Erfahrungen zurückgreifen konnte.

Insgesamt lässt sich hinsichtlich der Aufnahme in die Deutschordensdomkapitel von Kurland und Riga kein Nachweis erbringen, wie im Einzelnen das Zusammenspiel zwischen Domkapitel, Bischof und livländischem Meister bei der Kandidatenkür erfolgte. Selbst für die deutlich besser überlieferten Domkapitel von Pomesanien, Samland und Kulm gelingt dies nicht. Bemerkenswert ist die Beobachtung von Radosław Biskup, wonach das samländische Domkapitel im 14. Jahrhundert bei Personalentscheidungen weitestgehend unbehelligt agieren konnte.¹⁵⁰ Auch Radziwiński bescheinigt allen preußischen Deutschordensdomkapiteln bis mindestens Mitte des 15. Jahrhunderts eine gewisse Eigenständigkeit und Unabhängigkeit.¹⁵¹ Für die Domherren im kurländischen Hasenpöth lässt sich dazu zwar keine Aussage treffen, jedoch sollte man angesichts des Umstands, dass die dortigen Bischöfe im 14. Jahrhundert aus den Reihen des Domkapitels entstammten,¹⁵² eher dazu tendieren, für diese Zeit ebenfalls eine gewisse Eigenständigkeit anzunehmen.

Bei der Besetzung der preußischen Domherrenstellen herrscht in der Forschung Konsens, dass von einem Gleichgewicht, vielleicht auch von einem stillschweigendem Zusammenspiel der beteiligten Akteure auszugehen ist.¹⁵³ Hertwich kommt für das Domkapitel von Kurland zu dem Ergebnis, dass sich in groben Zügen ein gewisser turnusmäßiger Wechsel beobachten lässt, wessen Kandidaten der Zuschlag gegeben wurde.¹⁵⁴ Er führt dies darauf zurück, dass Personen teils aus dem Umfeld des Bischofs, teils aus dem Umfeld des livländischen Meisters sowie bislang gar nicht in Erscheinung getretene Personen – Letztere seien Mitglieder des Domkapitels – anzutreffen seien.¹⁵⁵ Aufgrund der

Pfründe. Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision (1295–1464), Tübingen 2005, S. 206–225.

¹⁵⁰ BISKUP, Domkapitel, S. 85 f.

¹⁵¹ RADZIWIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 117.

¹⁵² JÄHNIG, Schutzherrschaft, S. 99. Die Bischöfe wurden zwar in der Regel vom Papst ernannt, waren aber zuvor vom Domkapitel gewählt worden. Der Papst kassierte anschließend die jeweilige Wahl, um den Elekten des Domkapitels selbst zum Bischof zu ernennen. Eine Ausnahme stellt lediglich Bischof Johann I. (1328–1331/32) dar, dessen Mitgliedschaft, bei unsicherer Quellenlage, sich weder für das Domkapitel noch den Deutschen Orden nachweisen lässt: GATZ, Bischöfe 1198 bis 1448, S. 315 f. Im Detail zur Bistumsbesetzung im 14. Jahrhundert siehe HANS SCHMAUCH: Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410) [Teil 2], in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 21 (1923), S. 1–102, hier S. 94–97.

¹⁵³ RADZIWIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 116; GLAUERT, Domkapitel, S. 192; GLAUERT, Domkapitel, Zusammenfassung, S. 63 f.

¹⁵⁴ HERTWICH, S. 199.

¹⁵⁵ Diesem Argumentationsmuster folgt auch die Forschung zu den preußischen Domkapiteln.

dürftigen Quellenlage ist bei diesem methodischen Ansatz aber Vorsicht geboten.

Einige weitere Rückschlüsse über die Aufnahme neuer Domherren lassen sich für das Rigaer Domkapitel in seiner ersten Zeitspanne unter der Deutschordensregel gewinnen. Zunächst ist auf eine bemerkenswerte Aussage des Hochmeisters aus dem Jahre 1423 zu verweisen, wonach *ein theil der thumhern weltlichin, ein theil unsers ordens weren*.¹⁵⁶ Wie bereits erwähnt, ergibt sich hier eine Parallele zum Kulmer Domkapitel, denn nach einer Aussage des Kulmer Bischofs aus dem Jahre 1320/21 sei es dort seit 40 Jahren eine Gewohnheit, Weltgeistliche in das Domkapitel aufzunehmen. In einem vom Hochmeister Karl von Trier vermittelten Vergleich wurde dazu festgelegt, dass der preußische Provinzialmeister nur dann ein Mitspracherecht besitzt, wenn die Aufnahme eines neu gewählten Kapitelmitglieds in den Deutschen Orden notwendig ist.¹⁵⁷ Ob es im Rigaer Domkapitel eine ähnliche Regelung gab, lässt sich nicht entscheiden. Die Existenz weltlicher Domherren ist jedoch als deutliches Anzeichen zu verstehen, dass die livländische Ordensführung – trotz verbriefteter Mitwirkungsrechte – keinen permanenten Einfluss auf die Besetzung der Kanonikate besaß.

Ein besonderer Fall ist der Rigaer Dompropst Andreas Patkul (1424–1428/29),¹⁵⁸ der im Zuge seiner Aufnahme in die Kanonikergemeinschaft, entgegen aller Rechte des Deutschen Ordens, durch den Rigaer Domherrn Arnold von dem Brincke¹⁵⁹ eigenmächtig in den Deutschen Orden eingekleidet worden war, wogegen sich der Orden energisch und erfolgreich zur Wehr setzte.¹⁶⁰ Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch der Domherr von Dorpat Wigand Grabow, der am 1. Juli 1418 mit der Propstei des kurländischen Domkapitels providiert wurde.¹⁶¹ Diese Provision musste jedoch der Papst nach energischem Protest des Deutschen Ordens am 25. August 1419 zurücknehmen und Grabow auf seine Ansprüche verzichten,¹⁶² denn Domherrenstellen regulierter Kapitel waren nicht Teil des päpstlichen Pfründenwesen, sondern den jeweiligen monastischen Gemeinschaften vorenthalten. So ist auch für die preußischen Deutschordensdomkapitel keine einzige päpstliche Provision bekannt.¹⁶³ Umso

¹⁵⁶ LUB I/5, Nr. 2707, Sp. 989.

¹⁵⁷ GLAUERT, Domkapitel, S. 203; RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 228 f. (jeweils unter Berufung auf UB Culm, Nr. 188 f.). Die Existenz von weltlichen Domherren in anderen Domkapiteln des Deutschen Ordens in Preußen hält RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 234, für unwahrscheinlich.

¹⁵⁸ ARBUSOW, Geistlichkeit II, S. 83; IV, S. 158.

¹⁵⁹ Ebenda I, S. 55; III, S. 149; III, S. 45; IV, S. 32.

¹⁶⁰ Ebenda IV, S. 158.

¹⁶¹ KARL AUGUST FINK (Bearb.): Repertorium Germanicum, Bd. IV, Berlin u. a. 1943–1958, hier IV/3, Sp. 3711.

¹⁶² LUB I/5, Nr. 2336, Sp. 494–496. Zum Kontext siehe auch LUB I/5, Nr. 2345, Sp. 505–508; Nr. 2349, Sp. 512–515; KOEPPEN, Nr. 178, Anm. 18; HERTWICH, S. 217.

¹⁶³ GLAUERT, Domkapitel, S. 193 f.; RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 116; HERTWICH, S. 221–223, nennt noch weitere Beispiele für Provisionen im Domkapitel

erstaunlicher ist daher die Provision Henning Scharpenbergs mit der Rigaer Dompropstei am 28. Februar 1418,¹⁶⁴ dessen Eintritt in den Deutschen Orden erst wenige Tage zuvor belegt ist.¹⁶⁵ Da auch der nächste Dompropst, Patkul, sowie spätere Pröpste – auch aus der Zeit der zweiten „Inkorporation“ des Rigaer Domkapitels – ihr Amt mittels päpstlicher Provision erhielten,¹⁶⁶ scheint diese offenbar regelmäßig auf dem Pfründenmarkt gehandelt worden zu sein. Weder der livländische Meister noch der Hochmeister besaßen also Einfluss auf die inneren Angelegenheiten des Domkapitels von Riga, was möglicherweise auch im Kontext der Verpfändung des Erzstifts an den Deutschen Orden (1405–1417) zu betrachten ist.¹⁶⁷

Der Streit um die Aufnahme neuer Domherren 1421 sowie die in demselben Jahr geplante Visitation des Domkapitels scheinen geradezu eine „konzertierte Aktion“ der Ordensführung gewesen zu sein, um sich mehr Geltung innerhalb des Rigaer Domkapitel zu verschaffen.¹⁶⁸ Ein solcher Schritt war aus der Sicht des Deutschen Ordens wohl auch dringend notwendig, denn am 10. Januar 1419 erhält ein gewisser Heinrich von Beke die Parochialkirche in Lemsal als Benefizium, da der bisherige Inhaber Johannes Puster ein *can[onicatum] dicte eccl[esiae] Rigen[sis] ord[inis] fratrum Theutonicorum sub regula s[ancti] Augustini viventium* erhalten habe.¹⁶⁹ Es zeigen sich somit deutliche Auflö-

von Kurland, die jedoch auf Fehlinterpretationen beruhen. Vgl. dazu HENRIKE BOLTE: Bischofserhebungen und geistliche Landesherrschaften im spätmittelalterlichen Livland, Dissertation, Freie Universität Berlin, 2013.

¹⁶⁴ FINK IV/1, Sp. 982.

¹⁶⁵ FINK IV/1, Sp. 846 (Eintrag zum 06.02.1418). Dabei wurde eine Pfründe, die aufgrund des Eintritts Scharpenbergs in den Deutschen Orden vakant geworden war, neu besetzt. Scharpenberg scheint demnach erst kurz vor der Erlangung der Propstei in den Deutschen Orden sowie in das Domkapitel eingetreten zu sein, denn der Eintritt in ein Domkapitel verlangte einen Pfründenverzicht, siehe BISKUP, Domkapitel, S. 84.

¹⁶⁶ Belege für Patkul: ARBUSOW, Geistlichkeit IV, S. 158; ausführlicher BRIGIDE SCHWARZ: Prälaten aus Hannover im spätmittelalterlichen Livland. Dietrich Nagel, Dompropst von Riga († Ende 1468 / Anfang 1469), und Ludwig Nagel, Domdekan von Ösel, Verweser von Reval († nach 1477), in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 49 (2000), S. 495–532, hier S. 504–508. Auch der Patkul nachfolgende Propst, Arnold von dem Brincke, wurde 1429 in Rom providiert, jedoch stand das Domkapitel zu dieser Zeit schon nicht mehr unter der Regel des Deutschen Ordens, vgl. ARBUSOW, Geistlichkeit IV, S. 32. Nach der Rückkehr des Domkapitels zur Deutschordensregel wurden in den 1480er Jahren die Pröpste Heinrich Hilgenfeld und Degenhard Hillebolt providiert (LUB I/14 Nr. 367, 418, 519).

¹⁶⁷ So könnte das Domkapitel in dieser Phase aufgrund der Abstinenz des Erzbischofs eine größere Unabhängigkeit besessen haben, da der livländische Meister als Person ohne Weihesakrament die geistlichen Aufgaben des Bischofs nicht übernehmen konnte, wie dessen Bezeichnung *vicarius in temporalibus* verdeutlicht. Dafür kam nur ein Mitglied des Domkapitels in Betracht, wie der Ausweis des Dekans als *vicarius in spiritualibus* im Jahre 1412 veranschaulicht: GLAUERT, Bindung, S. 288.

¹⁶⁸ Vgl. die Äußerung des Hochmeisters aus dem Jahre 1425, wonach das Rigaer Domkapitel dem Deutschen Orden feindselig gegenüberstehe (LUB I/7 Nr. 241).

¹⁶⁹ FINK IV/1, Sp. 1008; vgl. ARBUSOW, Geistlichkeit IV, S. 164.

sungerserscheinungen der *vita communis* des Rigaer Domkapitels nach der Regel des Deutschen Ordens. Gerade auch weil bei der verordneten Annahme der Deutschordensregel ein Übergangsprozess anzunehmen ist, stellt sich insgesamt die Frage, inwieweit beim Rigaer Domkapitel in der Zeit von 1394 bis 1428 überhaupt von einem reinen Deutschordenskonvent ausgegangen werden kann.¹⁷⁰

Die Gehorsamspflicht und das Leben in der Gemeinschaft des Deutschen Ordens

Wie lässt sich nun der Einfluss der Ordensführung in Preußen und Livland beziffern bzw. was impliziert aus der Sicht des Deutschen Ordens die „Inkorporation“? Damit wird die komplexe Frage berührt, wie die Domkapitel in der Korporation des Deutschen Ordens insgesamt zu bewerten sind. Normalerweise beinhaltet die Annahme der Regel des Deutschen Ordens zwangsläufig den Gehorsam gegenüber dem Ordensoberhaupt, der beim Eintritt in die Gemeinschaft geschworen werden musste. Nun lässt sich aber aus der Littera *Sicut primitiva* von 1246 und der *bullā habitus* von 1451 schließen, dass die Annahme des Deutschordenshabits nicht zwangsläufig diesen Gehorsam erforderte. Auch Radosław Biskup merkt zur Übernahme der Deutschordensregel durch das Kulmer Domkapitel an, dass in den dazugehörigen Urkunden von einer Obödienzenpflicht der Domherren gegenüber dem Hochmeister keine Rede sei.¹⁷¹ Die Kernaussage der Urkunde zur Stiftung des kurländischen Domkapitels von 1290 lautet vielmehr, dass die Gemeinschaft der Domherren nach den Bestimmungen der Deutschordensregel leben solle.¹⁷² Zugleich besitzen sie all diejenigen Rechte, die Domherren an anderen Domkirchen nach dem kanonischen Recht zustehen.¹⁷³ Nun werden diese Rechte nicht genauer definiert,¹⁷⁴ jedoch ist die Aussage der Stiftungsurkunde ganz nüchtern zu betrachten. Sie besagt eigentlich nur, dass es sich bei einem Deutschordensdomkapitel letztlich um ein gewöhnliches Domkapitel handelt.

¹⁷⁰ Vgl. GLAUERT, Bindung, S. 289, der diesbezüglich ebenfalls Zweifel äußert.

¹⁷¹ BISKUP, Domkapitel, S. 74. Im Allgemeinen betont Biskup jedoch die Gehorsamspflicht der Domherren mit Deutschordenshabit gegenüber dem Hochmeister (ebenda, S. 77, 79 f.).

¹⁷² LUB I/1, Nr. 530, Sp. 659: *secundum constitutiones regulae hospitalis praedicti vivant in communi*.

¹⁷³ Ebenda: *Dantes quoque predictis canonicis et eorum successoribus ius canonicae plenarie ordinandi et faciendi omnia, quae canonicis cuiuslibet ecclesiae cathedralis competit secundum canonica instituta*. Vgl. HERTWICH, S. 178.

¹⁷⁴ Bei der Gründung des Domkapitels von Pomesanien werden diese Rechte ebenfalls nicht genauer definiert. Bei den Domkapiteln von Kulm und Samland wird hingegen die Bischofswahl genannt; GLAUERT, Domkapitel, S. 216.

Glauert betont, dass es ein geistliches Jurisdiktionsrecht des Deutschen Ordens über die seiner Regel folgenden Domkapitel nicht gegeben habe.¹⁷⁵ Anfang des 14. Jahrhunderts wird dies in dem von Hochmeister Karl von Trier vermittelten Vergleich zwischen dem Domkapitel von Kulm und dem preußischen Ordenszweig ausdrücklich festgehalten,¹⁷⁶ ebenso in der *bullā habitus* von 1451.¹⁷⁷ In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass jeweils Bischöfe die Domkapitel des Deutschen Ordens stifteten, nicht der preußische oder livländische Meister, nicht der Hochmeister. Zwar trugen die jeweiligen Bischöfe mit einer Ausnahme (Pomesanien) den Deutschordenshabit, jedoch stifteten sie die Domkapitel kraft bischöflicher Autorität, nicht in Stellvertretung des Hochmeisters. Bei Fragen der Jurisdiktion ist bezüglich der Domherren daher in erster Linie an den Bischof zu denken, wie sich einer Denkschrift des Generalprokurators des Deutschen Ordens im Zuge des Rigaer Habitstreits eindeutig entnehmen lässt. Zudem wird darin erklärt, wie eine Person in das Rigaer Domkapitel aufzunehmen sei. Zunächst erfahre diese durch den Meister oder dessen Beauftragten Aufnahme in den Deutschen Orden. *Ipse autem taliter vestitus et professus canonicus ecclesiam intravit Rigensem et obedienciam suo prelato, scilicet archiepiscopo, iuravit et statuta et statuenda ecclesie supradicte servare promisit.*¹⁷⁸ Ein Rigaer Domherr stand somit unter dem Gehorsam des Erzbischofs und war den Statuten der Rigaer Kirche verpflichtet.¹⁷⁹ Die Regel

¹⁷⁵ GLAUERT, Verfassungsentwicklung, S. 66. Anders RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 114, der von einer Disziplinargewalt des Hochmeisters gegenüber den Domherren spricht. So auch RADOSŁAW BISKUP: O ustroj, strukturze i składowym krzyżackich kapituł katedralnych w średniowiecznych Prusach [Über die Organisation, Struktur und Zusammensetzung der Deutschordensdomkapitel im mittelalterlichen Preußen], in: JUSTYNA LIGUZ (Hrsg.): Studia z dziejów diecezji Pomezańskiej w 775. rocznicę jej utworzenia. Materiały z V. Sympozjum Dorotańskiego w Kwidzynie [23 VI 2018], Pelplin 2020, S. 101–116, hier S. 106, 110. BISKUP, Domkapitel, S. 77, 79 f., hebt die Gehorsamspflicht gegenüber dem Hochmeister und dessen übergeordnete Stellung hervor. Radziński wie auch Biskup sprechen sogar von einer Gehorsamspflicht der Bischöfe mit Deutschordenshabit gegenüber dem Hochmeister.

¹⁷⁶ UB Culm, Nr. 189.

¹⁷⁷ AR, Nr. 537, Art. 5.

¹⁷⁸ LUB I/7, Nr. 82, S. 66.

¹⁷⁹ Für das Bistum Samland sind zwei Eide von aufgenommenen Domherren aus dem Jahre 1517 überliefert, die im Kern mit der angezeigten Beschreibung des Generalprokurators übereinstimmen. Ein Unterschied bestand lediglich darin, dass der Eid nicht nur dem Bischof, sondern auch dem Propst und anderen Prälaten des Kapitels geleistet werden musste: GLAUERT, Domkapitel, S. 216. Einer der beiden Eide ist abgedruckt bei: HEINZ SCHLEGELBERGER: Studien über die Verwaltungsorganisation des Bistums Samland im Mittelalter, Phil. Diss., Königsberg, 1922, hrsg. von RADOSŁAW BISKUP, in: GLAUERT/BISKUP, S. 85–145, hier S. 139. Diözesanstatuten sind für Livland nicht erhalten geblieben, dafür jedoch zahlreich für Preußen überliefert, die ältesten vom Anfang des 14. Jahrhunderts. Siehe dazu insgesamt RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 157–182. ARNO MENTZEL-REUTERS: Preußische Diözesanstatuten und Reformen im Deutschen Orden, in: GISELA DROSSBACH (Hrsg.): Von der Ordnung zur Norm. Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn 2010, S. 55–70.

des Deutschen Ordens oder Gehorsam gegenüber einem Ordensoberen werden darin nicht erwähnt. Vielmehr betont der Prokurator: *Obediencia nunquam magistro ut superiori religionis servanda*.¹⁸⁰ Vergleichbares lässt sich der Äußerung des Komturs von Goldingen über den umgekehrten Fall, den geplanten Austritt des Domdekans von Kurland, Johann Sobbe, aus dem Deutschen Orden, entnehmen: Dieser habe dazu seine Präbände dem Bischof von Kurland *uppgesecht*.¹⁸¹

Ebenso aufschlussreich sind die Vorgänge um die Nachfolgeregelung im Bistum Kurland Mitte des 15. Jahrhunderts, als der amtierende Bischof Johann Tiergart versuchte, seinen Bruder Augustin als Nachfolger zu installieren.¹⁸² Als die Domherren vom Hochmeister und dem livländischen Meister aufgefordert wurden, ihren Bischof von diesem Vorhaben abzubringen, lehnten sie dies ab, da sie ihm *eynen eyt der truwe ghedaen* hätten.¹⁸³ Für das Verhältnis zwischen Bischof und Domherren ist ein weiterer Fall aufschlussreich, auch wenn er kein Domkapitel des Deutschen Ordens betrifft. So bemühte sich der Deutsche Orden an der Kurie, den Domdekan von Dorpat auf den Öseler Bischofsstuhl zu heben, den ein Widersacher des Ordens, Christian Kuband (1423–1432), innehatte. Der Jurist des livländischen Meisters musste jedoch berichten, dass der Domdekan, der selbst an der Kurie zugegen war, dem Deutschen Orden diesbezüglich nicht behilflich sein könne, da dieser zugleich ein Kanonikat in Ösel besaß und somit nichts gegen seinen Bischof unternehmen könne.¹⁸⁴ Angeführt sei auch ein Ansuchen des livländischen Meisters an das der Deutschordensregel folgende Rigaer Domkapitel im Jahr 1419, in der Angelegenheit mit den emigrierten Domherren eine Gesandtschaft zum Hochmeister zu entsenden. Die Antwort des Domkapitels viel relativ schlicht aus: *sunder vulbort und berath ired heren von Riga* seien sie dazu nicht befugt.¹⁸⁵ Auch wenn es sich bei diesen Äußerungen um vorgeschobene Argumente handeln könnte, so wird doch deutlich, dass ein Domherr in erster Linie seinem Bischof und nicht dem Hochmeister oder dem livländischen Meister verpflichtet war.

Was impliziert aber dann die Äußerung des Bischofs von Kurland aus dem Jahre 1423, dass die Rigaer Domherren nicht mehr *under ordenlichen gehorsam* des Hochmeisters stehen wollten?¹⁸⁶ In der Forschung zum Preußenland wird als Kennzeichen der „Inkorporation“ häufig auf die einflussreiche Stel-

¹⁸⁰ LUB I/7, Nr. 82, S. 66.

¹⁸¹ LUB I/9, Nr. 320.

¹⁸² Siehe dazu HERTWICH, S. 206, 216.

¹⁸³ LUB I/11, Nr. 297.

¹⁸⁴ LUB I/8, Nr. 492: *daz en stee eme nicht czo thon, went heer sy Cobandes tomphere und daromme moge her gegen den nicht thon*. Zu Kuband siehe GATZ, Bischöfe 1198 bis 1448, S. 498–500.

¹⁸⁵ LUB I/5, Nr. 2354, Sp. 519 f.

¹⁸⁶ LUB I/7, Nr. 5.

lung der Kapitels- und Stiftsvögte verwiesen,¹⁸⁷ die in der Regel Ritterbrüder des Deutschen Ordens waren.¹⁸⁸ Im Rigaer Domkapitel fungierten aber die Domherren selbst als Vögte,¹⁸⁹ für das Domkapitel von Kurland hingegen sind keine eigenen Vögte bekannt. Letzteres kann der schlechten Quellenlage geschuldet sein, andererseits besaßen auch das Domkapitel von Samland sowie dasjenige von Kulm – Letzteres bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts – keinen eigenen Vogt, sondern bedienten sich des bischöflichen.¹⁹⁰ Die Vögte des Bischofs von Kurland waren aber lediglich im 13. Jahrhundert Ritterbrüder des Deutschen Ordens gewesen, genauso wie in den Stiften Riga und Ösel.¹⁹¹ Da im 14. Jahrhundert offenbar übergreifend mit der Tradition gebrochen wurde, auf Ritterbrüder als Vögte der livländischen Stifte zurückzugreifen, ließe sich der Bischof von Kurland im Lichte dieser Beobachtung eher in die Nähe der anderen Bischöfe stellen. Zumindest für Livland ist somit die Vogtei eher ein ungeeigneter Indikator, um das Verhältnis zwischen der livländischen Ordensleitung und der Stifte mit Deutschordensdomkapiteln zu beschreiben. Auch eine gewisse Art von Verflechtung, die Poschmann aufgrund der Existenz von Ritterbrüdern in den Ämtern der Stiftsgebiete ausgemacht hat,¹⁹² lässt sich für Kurland und Riga nicht feststellen, was aber auch hier der Quellenlage geschuldet sein kann. Die bevorzugte Besetzung mit Ritterbrüdern des Deutschen Ordens im 13. Jahrhundert ist in Livland wohl eher im Kontext der kriegerischen Auseinandersetzungen mit der autochthonen Bevölkerung zu betrachten sowie der Aufgabe des Deutschen Ordens, für die Verteidigung Sorge zu tragen (und der damit verbundenen Heeresfolge).

In der bereits genannten Stellungnahme des Generalprokurators des Deutschen Ordens aus dem Jahr 1424 wird beschrieben, dass sich der livländische Meister in die Angelegenheiten des Rigaer Domkapitels nicht einmische.¹⁹³ Zwar ist diese Aussage im Kontext der Bemühungen zu sehen, das Visitationsrecht beim Rigaer Domkapitel durchzusetzen, jedoch kommt Radosław Biskup bei den preußischen Deutschordensdomkapiteln zu demselben Ergebnis.¹⁹⁴ Der Ordensprokurator nennt aber zugleich eine einzige Ausnahme, bei der der liv-

¹⁸⁷ BISKUP, Domkapitel, S. 77, 222–230; RADZIWIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 108; BISKUP, Deutscher Orden und Bistümer, S. 230.

¹⁸⁸ POSCHMANN, S. 311. Zum Aufgabenbereich der Kapitels- und Stiftsvögte siehe GLAUERT, Domkapitel, S. 295–309; BISKUP, Domkapitel, S. 222–230; VIJA STIKĀNE: Die Vogtei im mittelalterlichen Livland. Ihre Funktionen und Zuständigkeiten im Bistum und Erzbistum Riga, in: Forschungen zur baltischen Geschichte 11 (2016), S. 11–39.

¹⁸⁹ ARBUSOW, Geistlichkeit IV, S. 278.

¹⁹⁰ POSCHMANN, S. 310 f.; BISKUP, Domkapitel, S. 222.

¹⁹¹ KLAUS MILITZER, UWE GRIEME (Mitarb.): Übersicht über die Funktionsträger im livländischen Zweig des Deutschen Ordens, geordnet nach Gebieten, in: LUTZ FENSKE, KLAUS MILITZER (Hrsg.): Ritterbrüder im livländischen Zweig des Deutschen Ordens, Köln u. a. 1993, S. 749–788, hier S. 785–787.

¹⁹² POSCHMANN, S. 325, 331; vgl. auch BISKUP, Domkapitel, S. 79.

¹⁹³ LUB I/7, Nr. 82.

¹⁹⁴ BISKUP, Domkapitel, S. 77.

ländische Meister aktiv werde: die Visitation. Im Rahmen einer Visitation aufgedeckte Vergehen müsse der Erzbischof strafen, bei Ungehorsam jedoch der Meister.¹⁹⁵ Dazu ist zunächst zu bemerken, dass durch eine Visitation in erster Linie sichergestellt werden sollte, dass das Konventsleben gemäß der Ordensregel geführt wird.¹⁹⁶ Mehrere Eingaben des Generalprokurators heben dies ausdrücklich hervor.¹⁹⁷ Wenn nun aufgedeckter Ungehorsam – also im Falle der Domherren vordergründig gegenüber dem Dompropst¹⁹⁸ – ungestraft blieb, bedeutete dies nach den Statuten des Deutschen Ordens, dass die *virtus ordinis* gemindert werde. Daher fällt derjenige, der Ungehorsam ungestraft lässt, automatisch in Buße.¹⁹⁹ Nach der Leseart der Statuten war der livländische Meister somit verpflichtet, gegen Ungehorsam vorzugehen. Dass das Unterlassen von Sündenstrafen kein Kavaliersdelikt darstellte, verdeutlicht eine Visitationeninstruktion aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Dieser zufolge stellte die Versetzung eines sich versündigt habenden Ordensbruders in eine andere Ordensniederlassung kein rechtmäßiges Strafmaß dar, da damit die Sünde *ungestraft bliebe uff den oberstin*.²⁰⁰ Wenn sich der livländische Meister somit die Bestrafung von Ungehorsam vorbehielt, handelte er einerseits aus Eigeninteresse, andererseits aber auch im Sinne der Gemeinschaft, denn nach den Statuten stellte Ungehorsam gegenüber einem Ordensoberen eine Gefahr für den Erhalt der Regel dar.²⁰¹ Ein derartiges Verhalten galt in einer als Korporation zu verstehenden monastischen Gemeinschaft zugleich als Ungehorsam gegenüber dem Ordensoberhaupt, der in der Gemeinschaft als Stellvertreter Christi fungierte,²⁰² sowie der Gemeinschaft selbst. Der Besitz des Visitationsrechts ist daher auch immer als ein Ausdruck der Obödienz zu verstehen,²⁰³ wie es besonders

¹⁹⁵ LUB I/7, Nr. 82. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass in den Statuten des Domkapitels von Pomesanien dem Hochmeister bei der Versetzung ungehorsamer Domherren ein Mitspracherecht eingeräumt wurde: GLAUERT, Domkapitel, S. 204. Die Quelle ist in der Zwischenzeit kritisch ediert worden von JOHANNES GÖTZ (Hrsg.): Statuten des Domkapitels von Pomesanien (um 1400), in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 62 (2018), S. 94–98, hier Art. 13, S. 98.

¹⁹⁶ Vgl. POSCHMANN, S. 230.

¹⁹⁷ LUB I/7, Nr. 78, 82.

¹⁹⁸ Zur Stellung des Dompropstes siehe HERTWICH, S. 181–187; GLAUERT, Domkapitel, S. 243–248; BISKUP, Domkapitel, S. 144–152; RADOŚLAW KRAJNIAK: Prepozyci krzyżackiej kapituły katedralnej w Chełmży w latach 1266–1457 [Die Präpste des Deutschordensdomkapitels in Kulmsee in den Jahren 1266–1457], in: Zapiski Historyczne 75 (2010), 3, S. 7–37.

¹⁹⁹ PERLBACH, Statuten, Gesetz 29 (lateinische und hochdeutsche Redaktion), S. 75.

²⁰⁰ Überliefert in einer Statutenhandschrift des Deutschen Ordens in der Redaktion von 1442, in: Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hs. 68, fol. 136–142v, hier fol. 141r, Art. 57. Solche Versetzungen wurden auch in preußischen Domkapiteln praktiziert, wie eine Bestimmung aus Statuten des Domkapitels von Pomesanien um 1400 verdeutlicht: GÖTZ, Statuten, Art. 13, S. 98.

²⁰¹ PERLBACH, Statuten, Regel 1 (hochdeutsche Redaktion), S. 29 f.

²⁰² Ebenda, Gewohnheit 7 (lateinische Redaktion), S. 96: *qui vicem gerit Christi*.

²⁰³ Vgl. GLAUERT, Domkapitel, S. 204.

anschaulich die *Littera Sicut primitiva* von 1246 verdeutlicht, da darin die Domherren dem Gehorsam des Bischofs unterstellt werden, der zugleich das Visitationsrecht besaß. Da nun aber gerade der livländische Ordenszweig dieses Recht teils gar nicht besaß, teils gar nicht ausübte, sind diese theoretischen Überlegungen für die vorliegende Fragestellung eher nachrangig.

Es bestätigen sich somit die Ausführungen in der Stiftungsurkunde des Bischofs von Kurland: Lediglich das Leben in der Gemeinschaft wurde von der Regel des Deutschen Ordens bestimmt. Dabei ist zu bemerken, dass nach dem Selbstverständnis des Deutschen Ordens als geistliche Gemeinschaft die Regulierung eines Domkapitels nach der Deutschordensregel weder auf ein Mittel zur Beeinflussung der politischen Machtkonstellationen noch auf eine Gehorsamsleistung reduziert werden sollte. Durch die Übernahme dieser Regel waren die Domherren verpflichtet, den Gottesdienst nach der Liturgie des Deutschen Ordens zu feiern und alle sonstigen spirituellen Verpflichtungen im Sinne einer Gebetsgemeinschaft nachzugehen.²⁰⁴ In der *bullā habitus* ist dazu explizit festgelegt, dass die Domherren das Jahrzeitgedächtnis der livländischen Meister zu feiern hatten.²⁰⁵ 1474 bestätigte das Domkapitel diese Verpflichtung,²⁰⁶ was eher darauf hindeutet, dass es dieser bisher nicht nachgekommen war.

Eine eindeutig vom Deutschen Orden losgelöste Memoria verdeutlicht ein nekrologischer Eintrag zum 12. Oktober in einem liturgischen Kalender des Erzstifts Riga aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, denn an diesem Tag sollte des in Gefangenschaft des Ordens verstorbenen Dompropstes Gregorius Hollant, der die Freiheiten der Rigaer Kirche verteidigt hatte, gedacht werden.²⁰⁷ Des Weiteren hat Hermann von Bruiningk bei seiner Untersuchung eines Missales der Rigaer Kirche, in dem der angesprochene Kalender überliefert ist, betont, dass das Erzstift im Bereich der Liturgie seine Eigenständigkeit habe bewahren können.²⁰⁸ Dies veranschaulicht eine Bestimmung aus dem Jahr 1464 zu einer Vikarie im Rigaer Dom: *to singende etlike missen in deme doeme to Riga na der primen, de priores misse heten, in de ere etliker hilgen also denne der kerken to Rige notula und ordeneringe uthwyset*.²⁰⁹ Auch im Nekrologium des pomesanischen Domkapitels aus dem 14. Jahrhundert werden keine Provinzialmeister oder Ritterbrüder als Märtyrer gerühmt, sondern nahezu ausschließlich Personen aus dem direkten Umfeld des Domkapitels.²¹⁰ Im kommunikativen

²⁰⁴ Dazu ebenda, S. 205–209.

²⁰⁵ AR, Nr. 537, Art. 14.

²⁰⁶ LUB I/13, Nr. 273.

²⁰⁷ BRUININGK, S. 211. Siehe dazu das Zitat hier im Text zu Anm. 92.

²⁰⁸ BRUININGK, S. 14. Zur Handschrift ebenda, S. 45–50; GUNTARS PRĀNIS: Das Missale Rigense und seine Rezeption in der frühen Reformation, in: RĀIVIS BIČEVSKIS, JOST EICKMEYER u. a. (Hrsg.): Baltisch-deutsche Kulturbeziehungen vom 16. bis 19. Jahrhundert. Bd. 1: Zwischen Reformation und Aufklärung, Heidelberg 2017, S. 97–136.

²⁰⁹ LUB I/12, Nr. 283.

²¹⁰ Vgl. dazu ausführlich GLAUERT, Domkapitel, S. 35–38. Edition: MAX PERLBACH: Deutsch-Ordens Necrologe, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 17 (1877),

Gedächtnis des Bistums Kurland spielte der Deutsche Orden ebenfalls keine bedeutende Rolle: In der erstmals 1431 bezeugenden Gründungslegende des Bistums findet der Deutsche Orden keinerlei Erwähnung.²¹¹ Anders verhält es sich mit den *Canonici Sambiensis epitome gestorum Prussie* des 14. Jahrhunderts, die innerhalb des samländischen Domkapitels entstanden sind. Darin werden die Kämpfe des Deutschen Ordens in Preußen und Livland in gebührendem Umfang dargelegt.²¹² Dennoch lässt sich auch hier eine „selbständige Haltung des Verfassers“ gegenüber dem Deutschen Orden attestieren.²¹³

Ferner sind einige Besonderheiten der preußischen Deutschordensdomkapitel hervorzuheben, wie beispielsweise Statuten des pomesanischen Domkapitels aus der Zeit um 1400.²¹⁴ In diesen vom Bischof erlassenen Bestimmungen finden sich Ausführungen zum Leben der Domherren, wie z. B. die Feier des jährlichen *capitulum generale ecclesie nostre* an einem freien Wochentag unmittelbar nach dem Kreuzerhöhungstag (14. September).²¹⁵ Das Kulmer Domkapitel feierte hingegen nach einem Kapitelbeschluss aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sein *capitulum generale vel annuale* stets am Montag nach Nativitatis Mariae (8. September).²¹⁶ Es zeigt sich demnach, dass die Domkapitel ähnlich wie die Ordensprovinzen jeweils eigene Gewohnheiten und Traditionen hervorbrachten, denn im Deutschen Orden sollte am 14. September eigentlich die jährliche Kapitelversammlung stattfinden.²¹⁷

Auf diesen vom Bischof einzuberufenden jährlichen Kapiteln waren die Ämter zu besetzen.²¹⁸ Zudem wählten dort die Domherren im Verein mit dem Bischof ihren Konventsvorsteher, den Propst. Dies ist ein fundamentaler Unterschied zu einem „normalen“ Deutschordenskonvent. Dieser konnte seinen

S. 357–371, hier S. 367–369. Markanteste Ausnahmen sind die Hochmeister Winrich von Kniprode und Dietrich von Altenburg.

²¹¹ Darin findet sich vielmehr ein Bezug zu Dänemark; dazu ausführlich: ANTJE THUMSER: Livländische Amtsträgerreihen des Mittelalters. Kleine Meisterchronik – Rigaer Bischofschronik – Series episcoporum Curoniae, in: MATTHIAS THUMSER (Hrsg.): Geschichtsschreibung im mittelalterlichen Livland, Berlin 2011, S. 201–253, hier S. 237–251.

²¹² MAX TOEPPEN (Hrsg.): *Canonici Sambiensis epitome gestorum Prussie*, in: THEODOR HIRSCH, MAX TOEPPEN u. a. (Hrsg.): *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd. 1, Leipzig 1861, S. 272–290.

²¹³ Ebenda, S. 272.

²¹⁴ GÖTZ, Statuten.

²¹⁵ Ebenda, Art. 10, S. 98, dort fälschlicherweise zum Datum 18. September aufgelöst.

²¹⁶ UB Culm, Nr. 482. Vgl. RADZIMIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 75. Anders: GLAUERT, Domkapitel, S. 213, Anm. 210; KRAJNIAK, Duchowieństwo, S. 41. Zur korrekten Datumsauflösung siehe HERMANN GROTEFEND: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 14. Aufl., Hannover 2007, S. 18.

²¹⁷ PERLBACH, Statuten, Gewohnheit 18, S. 102; ebenda, Gesetz II b, S. 59 f.

²¹⁸ LUB I/4, Nr. 1395, Sp. 95–97. Siehe dazu GLAUERT, Domkapitel, S. 240 f.

Vorsteher, den Komtur, nicht selbständig wählen, sondern er wurde vom jeweiligen Provinzialkapitel bestimmt.²¹⁹

Ein Domkapitel scheint in der Korporation des Deutschen Ordens, auch wenn auf personeller Ebene vielfältige Verbindungen zur Ordensführung bzw. zum preußischen und livländischen Ordenszweig existierten, bis zu einem gewissen Grad „exemt“ gewesen zu sein, ein Konvent *sui generis*. Dies muss in besonderem Maße für das Rigaer Domkapitel und aufgrund des speziellen Visitationsrechts bis Ende des 14. Jahrhunderts ebenfalls für das Domkapitel von Kurland angenommen werden. Dass die Domkapitel zudem noch den Status eines Landesherrn innehatten, wie es für das Domkapitel von Kurland exemplarisch mit der Verleihung des rigischen Rechts für Hasenpoth zum Ausdruck kommt,²²⁰ wird ihre Stellung innerhalb der Gemeinschaft nicht geschmälert haben.²²¹

Was bleibt somit vom Gehorsam? Hierzu äußerte der Priesterbruder Dietrich von Kaub, der als Generalprokurator zum Bischof von Samland (1470–1474)²²² aufstieg, gegenüber dem Großkomtur: *Als eyn procurator bekenne ich dem herren homeister, das ich em undertan byn gewest, nicht aber als ein bischoff. Ich habe mein hirschaft vor mich.*²²³ Zum Gehorsam gegenüber dem Hochmeister, der zuletzt wieder vermehrt als ein Zeichen der Unterordnung interpretiert worden ist,²²⁴ fühlte er sich somit nicht verpflichtet. Wie schon *Sicut primitiva* aufgezeigt hat, führte das Tragen des Deutschordenshabits nicht zwangsläufig dazu, unter der Obödienz des Hochmeisters zu stehen. So erklärte selbst der livländische Meister Wolter von Plettenberg im Jahr 1520, dass die livländischen Gebietiger ihm und nicht dem Hochmeister Gehorsam schuldeten.²²⁵ Die neben dem preußischen bzw. livländischen Deutschordenszweig und den Bischöfen als Landesherrn „dritter Klasse“²²⁶ bzw. „kleine Landesherrn“²²⁷

²¹⁹ Anders BISKUP, Domkapitel, S. 81, der die Domkapitel mit jedem beliebigen Deutschordenskonvent gleichsetzt. Einziges Unterscheidungsmerkmal seien der Visitationsmodus und die ausschließliche Existenz von Priesterbrüdern.

²²⁰ LUB I/3, Nr. 1131, Sp. 335–337. Vgl. für die Rechte des Domkapitels insbesondere LUB I/1, Nr. 589, Sp. 757 f.

²²¹ Die Funktion der Domkapitel von Riga und Kurland als Landesherrn ist bislang nahezu unerforscht.

²²² ERWIN GATZ (Hrsg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 114 f.

²²³ MAX TOEPPEN (Hrsg.): Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. 5, Leipzig 1886, Nr. 88, S. 265. Zur Person: FREYTAG, S. 211 f.

²²⁴ Siehe hier Anm. 175.

²²⁵ ERICH JOACHIM: Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg, Bd. 2, Leipzig 1894, Urkunden, Nr. 110, S. 288. Die Aussage ist im Kontext des von Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Ansbach begonnenen so genannten Reiterkriegs gegen Polen (1519–1521) zu sehen.

²²⁶ GLAUERT, Domkapitel, Zusammenfassung, S. 78, mit Bezug auf Preußen.

²²⁷ BERNHART JÄHNIG: Preußenland, Kirche und Reformation. Geplantes Zusammenspiel von geistlicher Macht und weltlicher Herrschaft, Berlin 2019, S. 15.

fungierenden Domkapitel konnten sich jedoch kaum mit dem mächtigsten Landesherrn auf Konfrontationskurs geben, da dieser seine Interessen notfalls auch mit anderen Mitteln durchzusetzen vermochte. Nicht umsonst teilte Dietrich von Kaub sein Schicksal der Kerkerhaft mit Silvester Stodewescher.²²⁸ Nach Stodeweschers Tod beeinflusste der livländische Meister nach der Chronik des Hermann Witte die personelle Zusammensetzung des Rigaer Domkapitels maßgeblich und begann, *das Geistlich Regiment zu reformiren*.²²⁹ Auch ob Visitatoren des Bischofs von Kurland vor 1394 tatsächlich von ihrem Recht Gebrauch machten, den livländischen Meister bei der Aufnahme neuer Domherren zu umgehen, und damit sicherlich einen Affront begingen, kann nicht abschließend entschieden werden. Eine gewisse Abhängigkeit gegenüber den Leitstellen des Ordens bestand somit durchaus, auch im Bereich der Landesverteidigung sowie in außenpolitischen Fragen. Dies verdeutlicht insbesondere das Stift Kurland, das zum einen mit dem livländischen Ordenszweig eine gemeinsame Grenze zu Litauen, zum anderen bis Ende des 14. Jahrhunderts eine vertragliche Regelung für die zu leistende Heeresfolge besaß.²³⁰

Zur Beschreibung von institutionellen Verflechtungen und politischen Abhängigkeiten zwischen einem Deutschordensdomkapitel und der Ordensführung in Preußen und Livland ist somit die Gehorsamspflicht eher ungeeignet. Die Gehorsamspflicht eines Domherrn griff lediglich bei dessen Aufnahme in den Deutschen Orden. Insgesamt entsteht daher der Eindruck, dass die dominierende politische Stellung des preußischen bzw. livländischen Ordenszweiges maßgebend für das Verhältnis zu den Domkapiteln war,²³¹ auch wenn die Domherren selbstverständlich als Teil der Gesamtkorporation des Deutschen Ordens anzusehen sind. Sie besaßen in gewissem Sinne einen eigenen institutionellen Rahmen – genauso wie die verschiedenen Ordensprovinzen und -balleien – und waren kein integraler Bestandteil der Deutschordensherrschaft, weder in Preußen noch in Livland. Die Schwierigkeiten bei der Verortung der Domkapitel liegen darin begründet, dass sich die Institution Domkapitel auf einen Konvent „beschränkte“, während es sich beim Deutschen Orden um ei-

²²⁸ SOPHIE MEYER: Der Streit des Hochmeisters Heinrich von Richtenberg mit Dietrich Cuba, in: *Altpreußische Monatsschrift* 43 (1906), S. 29–84; GERT KROEGER: Erzbischof Silvester Stodewescher und sein Kampf mit dem Orden um die Herrschaft über Riga, in: *Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands* 24 (1930), S. 143–280.

²²⁹ Demnach wurde auf Veranlassung des livländischen Meisters ein gewisser Adam ins Domkapitel „gewählt“ und ein Martinus zum Dekan bestimmt: ARBUSOW, *Geistlichkeit II*, S. 65, 80; *IV*, S. 133. Für die entsprechenden Textstellen siehe MELCHIOR FUCHS (Hrsg.): *Das rothe Buch inter archiepiscopalia*, enthaltend die Acta zwischen den Erzbischoffen, Herr-Meistern und der Stadt Riga in Livland de Anno 1158–1489, in: *Scriptores rerum Livonicarum*, Bd. 2, Riga – Leipzig 1853, S. 729–804, hier S. 769 f., 773, Zitat S. 769.

²³⁰ LUB I/1, Nr. 250, Sp. 329 f. Zur Heeresfolge siehe die Bemerkungen bei AR, S. 115, Anm. 1.

²³¹ Dies hat bereits POSCHMANN, S. 233, angemerkt.

nen Personen- und eben keinen Klosterverband handelte. Ein Domkapitel stand daher der Konzeption des Deutschen Orden gewissermaßen konträr gegenüber und befand sich außerhalb von dessen Organisationsstruktur. So ist schließlich Glauerts Synthese zu betonen: Eine „Kontrolle“ über die Domkapitel besaß der Hochmeister bzw. dessen Stellvertreter lediglich bei der Aufnahme neuer Domherren, wobei das exklusive Recht, Mitglieder in die Gemeinschaft des Ordens aufzunehmen, als wichtigste Kompetenz anzusehen ist.²³²

Der Begriff „Inkorporation“ im Verständnis des Deutschen Ordens

Die Annahme der Deutschordensregel durch ein Domkapitel ist einerseits rechtlich und andererseits politisch zu bewerten.²³³ So betont Radziński, dass bei den Domkapiteln von Samland und Pomesanien nicht von einer „Inkorporation“ gesprochen werden könne, da beide Institutionen, anders als das Kulmer Domkapitel, als Deutschordensdomkapitel gestiftet worden seien.²³⁴ Hier bestehen jedoch bezüglich der samländischen Kongregation Zweifel, da Hinweise auf ein früheres weltgeistliches Domkapitel vorliegen.²³⁵ In politischer Hinsicht stand bei Kurland und Kulm der Schutz der Kirchengüter im Vordergrund,²³⁶ während die nach der Niederschlagung der Aufstände in Preußen und Livland erfolgten Kapitelsgründungen von Pomesanien und Samland sowie die Wiederbegründung von Kurland als Mittel der Herrschaftskonsolidierung des Deutschen Ordens zu bewerten sind. Dieser strebte danach, die Bischofswahl

²³² GLAUERT, Verfassungsentwicklung, S. 66 f.

²³³ RADZIŃSKI, Deutscher Orden und Bischöfe, S. 49 f.; BISKUP, Domkapitel, S. 80 f.; vgl. auch POSCHMANN, S. 232 f.

²³⁴ RADZIŃSKI, Deutscher Orden und Bischöfe, S. 49 f. BISKUP, Deutscher Orden und Bistümer, S. 228 f., leitet daraus ab, dass nur diese beiden Domkapitel als Deutschordensdomkapitel zu bezeichnen seien. Diese eng gefasste Bezeichnung, nach der Kurland, Riga und Kulm nicht als solche anzusprechen wären, ist jedoch kritisch zu betrachten. Auch wenn die Domkapitel mit Deutschordensregel sich voneinander unterscheiden, so führt die terminologische Differenzierung zu weit, da de jure alle Domkapitel mit Deutschordenshabit als Deutschordensdomkapitel anzusprechen sind. Vgl. die Kritik von HENRIKE BOLTE: Die livländischen Bistümer im Spätmittelalter. Bedeutung und Forschungsinteresse am Beispiel ihrer Besetzung, in: ILGVARS MISĀNS, KLAUS NEITMANN (Hrsg.): Leonid Arbusow (1882–1951) und die Erforschung des mittelalterlichen Livland, Köln u. a. 2014, S. 209–228, hier S. 216, Anm. 36.

²³⁵ Dazu BISKUP, Domkapitel, S. 55–66, der diesen Vorläufer jedoch als samländische Propstei bezeichnet. Im Prozess um Friedrich von Pernstein wird – wohlgermerkt vom Deutschordensprokurator – wie bei Kurland und Kulm ein Übergang von einem weltgeistlichen zu einem Deutschordensdomkapitel von Samland geschildert: SERAPHIM, Beil. IX, S. 198, Art. 189–194. RADZIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 113 f., hält diese Schilderung jedoch für unglaubwürdig.

²³⁶ Dem päpstlichen Legaten Anselm zufolge hätten die Kulmer Domherren vom Deutschen Orden Schutz erbeten (UB Culm, Nr. 71), während der Schutz der Kirchengüter beim Domkapitel von Kurland explizit erwähnt wird (LUB I/6, Nr. 2729, Sp. 14 f.). Vgl. die Bemerkungen von RADZIŃSKI, Deutscher Orden und Bischöfe, S. 44.

und somit die Besetzung einer konkurrierenden Landesherrschaft im Sinne der Gemeinschaft zu beeinflussen,²³⁷ was dem Deutschen Orden Anfang des 14. Jahrhunderts sogar explizit vorgeworfen wurde.²³⁸ Die Fokussierung auf den Bischofsstuhl wird beim Rigaer Domkapitel besonders deutlich, denn als Mitte des 15. Jahrhunderts die ersten Schritte zu dessen erneuter „Inkorporation“ unternommen wurden, teilte man dem Generalprokurator in Rom als Begründung für dieses Vorhaben mit, dass der livländische Meister im vergangenen Krieg gegen Novgorod *den cristlichen gelouben und namen gerne und wol gebreitet [hätte], hette er sich uff den von Rige mocht verlassen, als uff ander, die seyns ordens seyn.*²³⁹ Silvester Stodewescher wiederum, der bei dem bereits erwähnten Versuch Johann Tiergarts, zugunsten seines jüngeren Bruders, der kein Deutschordensbruder war, als Bischof von Kurland zu resignieren, notierte: *Würde nu eyn wertlicher darin komen, das were widder die incorporacio, das ist die zuegungge unsers ordens.*²⁴⁰ Die Probleme, die ein Bischof ohne Deutschordenshabit einem Deutschordensdomkapitel angeblich bereiten würde, schilderte Hochmeister Konrad von Jungingen dem Papst 1398 im Zuge einer anstehenden Besetzung des Kulmer Bischofsstuhls mittels einer rhetorischen Frage: Wie könne eine Person, die nicht dem Deutschen Orden angehöre, *in tali ecclesia regulari, habitu et professione differens*, angemessen mit den Domherren in Eintracht leben?²⁴¹

Mit dem Verweis des Hochmeisters auf die *ecclesia* macht dieses Quellenzitat deutlich, dass die „Inkorporation“ aus der Sicht des Deutschen Ordens nicht auf die Besetzung eines Bischofsstuhls mit einem Deutschordenspriester verengt werden darf, sondern breiter zu fassen ist. Dies wird auch in anderen Kontexten deutlich. So zeigte im Jahre 1395 Hochmeister Konrad von Jungingen dem Pfalzgrafen Ruprecht II. die Annahme der Deutschordensregel durch das Rigaer Domkapitel mit folgenden Worten an: *Dorzu hat unsir heiliger vater die egenante [Rigaer] kirche incorporiret dem ordin zu ewiger zeit.*²⁴² Bei der Besetzung des Bischofsstuhls von Samland im Jahre 1414 erhielt der vom Papst ernannte und nicht dem Deutschen Orden angehörende Bischof Heinrich von Schaumberg (1414–1416) die Dispens *super habitu, quia dicta ecclesia est ordinis beate Mariae Theutonicorum.*²⁴³ In der Papsturkunde zur Annahme der

²³⁷ GLAUERT, Verfassungsentwicklung, S. 67; BISKUP, Domkapitel, S. 80 f.

²³⁸ SERAPHIM, Beilage IV, Randn. 12 f.

²³⁹ LUB I/10, Nr. 237.

²⁴⁰ LUB I/11, Nr. 303.

²⁴¹ UB Culm, Nr. 414: *persona, que non esset ordinis mei, in tali ecclesia regulari, habitu et professione differens, quomodo posset congrue cum suis capitularibus concordare.* Ein Verweis auf eine notwendige „Einheit“ zwischen Domkapitel und Bischof findet sich auch in der Papsturkunde zur ersten „Inkorporation“ des Rigaer Domkapitels: BISKUP/JANOSZ-BISKUPOWA, Bd. III, Nr. 40b.

²⁴² LUB I/4, Nr. 1373, Sp. 41–43.

²⁴³ Zitiert nach: RADOSLAW BISKUP: Bischöfe aus dem Deutschen Orden in Preußen. Bemerkungen über die Mechanismen der Bistumsbesetzung, in: UDO ARNOLD (Hrsg.): Priester im Deutschen Orden. Vorträge der Tagung der Internationalen Historischen

Deutschordensregel durch das Rigaer Domkapitel vom Jahre 1394 ist zu lesen, dass die Rigaer Kirche erst dann als Kirche des Deutschen Ordens gelten und bezeichnet werden kann, wenn die Mehrheit der Domherren dem Deutschen Orden beigetreten ist.²⁴⁴ In dieses Bild fügt sich die Entgegnung des Ordensprokurators auf die Klagen Friedrichs von Pernstein vom Anfang des 14. Jahrhunderts ein, der bezüglich der Kirchen Kurland, Kulm, Pomesanien und Samland jeweils nahezu wortgleich zu Protokoll gab: *ista ecclesia est regularis et de dicto ordine beate Marie Theutonicorum*.²⁴⁵ Zuletzt sind die Urkunden des Hochmeisters im Zuge der Stiftung der Domkapitel von Pomesanien und Samland vom Ende des 13. Jahrhunderts anzuführen, in denen ebenfalls von einer Inkorporation der jeweiligen *ecclesia* die Rede ist.²⁴⁶ Aus diesen Quellenzeugnissen, denen weitere, ähnlich lautende hinzugefügt werden können,²⁴⁷ ließe sich schließen, dass im Verständnis des Deutschen Ordens der Begriff „Inkorporation“ insbesondere auf das Bistum als Ganzes, die *ecclesia*, abzielt,²⁴⁸ obwohl in der Sache eigentlich nur die Domkapitel angesprochen sind.

Die *ecclesia* hat auch Biskup als Ziel der Inkorporation erkannt,²⁴⁹ was sich in seiner Bezeichnung der Bistümer mit einem Deutschordensdomkapitel als „inkorporierte Bistümer“ bzw. „Deutschordensbistümer“ widerspiegelt.²⁵⁰ Im Kern zielt Biskup in seiner Interpretation jedoch weniger auf die Bistümer in ihrer Gesamtheit, sondern auf deren weltlichen Herrschaftsbereich, die Stifts-

Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens in Wien 2012, Weimar 2016, S. 41–60, hier S. 50. Zur Person: GATZ, Bischöfe 1198 bis 1448, S. 687 f.

²⁴⁴ LUB I/4, Nr. 1351, Sp. 4–6.

²⁴⁵ SERAPHIM, Beil. IX, S. 196, Art. 163 (Kurland); S. 197, Art. 172 (Kulm) und 180 (Pomesanien); S. 198, Art. 192 (Samland); Zitat Art. 180.

²⁴⁶ UB Culm, Nr. 145; UB Samland, Nr. 181.

²⁴⁷ Jeweils im Kontext der Rigaer Kirche: Generalprokurator an Hochmeister, 18.07.1392: *die kirche czu Riege incorporiren deme orden*: LUB I/3, Nr. 1320, Sp. 678 f.; Hochmeister an Generalprokurator, 05.04.1423: *das euch wissentlichin ist, das unsern orden die kirche ist incorporiret [...] die incorporatio des ertzbischothums geschach unsern orden [...] das jo die kirche behalden werde vor unsern orden, dem sie incorporiret ist*: LUB I/5, Nr. 1707, Sp. 987–991. Vgl. ferner die Äußerung des Hochmeisters in der Mitte des 15. Jahrhunderts, als der Weltgeistliche Augustin Tiergart beabsichtigte, Bischof von Kurland zu werden: *die kirche [Kurland] by uns und unsirm orden moge bleyen*: LUB I/11, Nr. 308.

²⁴⁸ Anders: RADZIWIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 110, 114 f.: Der Begriff „ecclesia“ lasse sich nicht eindeutig definieren und könne auch auf die Domkapitel bezogen werden. Diese Interpretation wird von BISKUP, Domkapitel, S. 81, abgelehnt.

²⁴⁹ BISKUP, Domkapitel, S. 75–81; BISKUP, Deutscher Orden und Bistümer, S. 229.

²⁵⁰ Der Begriff wird von Biskup nicht genauer definiert: BISKUP, Bistümer im Deutschordensstaat, S. 65 f.; RADOSŁAW BISKUP: *Zakon krzyżacki a biskupstwa i kapituły katedralne w Prusach (XIII–XVI w.)* [Der Deutsche Orden und die Bischöfe und Domkapitel in Preußen (13.–16. Jh.)], in: *Sapientia aedificavit sibi domum ... / Mądrość zbudowała sobie dom ...* [Ausstellungskatalog], Malbork 2019, S. 223–228, hier S. 226; bei BISKUP, Ustroj, S. 107, die Bezeichnung „Deutschordensdiözesen“.

gebiete.²⁵¹ So sei das vordergründige Ziel der Ordensführung die Kontrolle über die Stiftsgebiete – und damit deren „Inkorporation“ – gewesen, um langfristig „gleichrangige Territorialherrscher“ zu verhindern.²⁵² Diese These der „Inkorporation der Stiftsgebiete“ wurde von Radziński zurückgewiesen, da lediglich die Institution Domkapitel und deren weltlicher Besitz (ein Drittel des Stiftsgebiets) dem Deutschen Orden zugefallen seien.²⁵³ Dem ist aus rechtlicher Perspektive zuzustimmen, wobei zu betonen ist, dass einerseits diese „Inbesitznahme“ über die außerhalb der Organisationsstruktur des Ordens stehende Institution Domkapitel erfolgte²⁵⁴ und andererseits unter dem „Deutschen Orden“ die gesamte Korporation verstanden werden muss und nicht nur die Ordensführung in Preußen/Livland bzw. der preußisch/livländische Ordenszweig. Auch wenn der Deutsche Orden nach seinem eigenen Verständnis von Inkorporation die *ecclesia* im Blick hatte und somit Bischof im gewissen Sinne dessen Sichtweise wiedergibt, ist die Bezeichnung „Ordensbistümer“ missverständlich und unscharf, denn es handelte sich um keine Eigenbistümer des Deutschen Ordens.²⁵⁵ Zudem knüpft diese Begrifflichkeit an Denkmuster des 19. Jahrhunderts an und kann so zu einer Wiederbelegung der Ordensstaat-These beitragen.

Darüber hinaus identifiziert Bischof die Besetzung der „wichtigsten Diözesanämter“ als (weiteres) Ziel der „Inkorporation“.²⁵⁶ Er hat hierbei wohl einerseits die Domherrenstellen, andererseits vor allem das Bischofsamt im Blick. Aus seiner Darstellung wird jedoch deutlich, dass das eigentlich wirksame Mittel des Hochmeisters zur Beeinflussung der Bischofswahl nicht die Domkapitel mit Deutschordensregel waren, sondern eine äußerst aktive und vorausschauende Diplomatie am päpstlichen Hof in Person des Generalprokurators. Dieses Besetzungsverfahren via päpstlicher Provision hat jedoch nichts mit der eigentlichen „Inkorporation“ zu tun, auch wenn der Deutsche Orden mit dem Verweis auf ein Domkapitel unter seiner Ordensregel einen gewissen argumentativen

²⁵¹ So wird *ecclesia* als Stift interpretiert: BISKUP, Domkapitel, S. 81.

²⁵² Ebenda, S. 80 f.

²⁵³ RADZIŃSKI, Kirche im Deutschordensstaat, S. 114 f.

²⁵⁴ Insbesondere besaß das Generalkapitel des Ordens, das in Eigentumsfragen der Gemeinschaft zu entscheiden hatte, keinen Zugriff auf diese Güter.

²⁵⁵ JÄHNIG, Preußenland, S. 16. Zum Phänomen der in der Erzdiözese Salzburg auftretenden Eigenbistümer siehe KARL AMON: Die Salzburger Eigenbistümer, in: KARL AMON, MAXIMILIAN LIEBMANN (Hrsg.): Kirchengeschichte der Steiermark, Graz u. a. 1993, S. 83–102; WILHELMINE SEIDENSCHNUR: Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer kirchen- und landesherrlichen Stellung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 9 (1919), S. 177–287.

²⁵⁶ BISKUP, Deutscher Orden und Bistümer, S. 231–233, Zitat S. 231; BISKUP, Bistümer im Deutschordensstaat, S. 64 f. So auch ANDRZEJ RADZIŃSKI: Die Kirche im Deutschordensland Preußen in den Jahren 1243–1525. Innere Struktur und Beziehungen zu den Landesherren, in: ANDRZEJ RADZIŃSKI: Kirche und Geistlichkeit im Mittelalter. Polen und der Deutsche Orden in Preußen, Toruń 2011, S. 233–258, hier S. 236.

Vorteil besaß.²⁵⁷ Bemerkenswert ist in diesem Kontext, dass der Ordensführung besonders nahestehende Bischöfe nun gerade nicht den jeweiligen Deutschordensdomkapiteln entstammten. Diese Parteigänger des Hochmeisters begegnen vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, während im 14. Jahrhundert zumeist die Elekten des Domkapitels zu Bischöfen ernannt wurden. Die preußischen Deutschordensdomkapitel wählten im 14. Jahrhundert gar ausnahmslos jeweils Kandidaten aus ihren eigenen Reihen, was von der preußischen Ordensführung offenbar akzeptiert wurde.²⁵⁸

In Kurland offenbaren sich bei den Bischofsbesetzungen deutliche Parallelen zu Preußen. Nachdem, wie bereits erwähnt, die dortigen Bischöfe im 14. Jahrhundert durchgehend aus dem Domkapitel hervorgegangen waren, ist es geradezu bezeichnend, dass der erste Bischof, der dem Umfeld der livländischen Ordensführung zugeschrieben werden kann – Rutger von Brüggenei (1399–1404),²⁵⁹ ein Verwandter des amtierenden livländischen Meisters Wennemar von Brüggenei – nicht dem Domkapitel entstammte. Diese Einflussnahme war kein Zufall, sondern steht im Zusammenhang mit einer von Bischof Otto von Kurland (1371–1398?) um 1392 initiierten Urkundenfälschung, durch die der livländische Deutschordenszweig einen Gebietsverlust erlitt. Das 1394 erhaltene Visitationsrecht über das Domkapitel und die Wahl Rutgers zum Bischof zeugen nun davon, dass sich der livländische Ordenszweig bemühte, mehr Einfluss über das Stift Kurland zu gewinnen. Dies ist im Kontext sowohl der Bemühungen um das Rigaer Domkapitel als auch der beginnenden Parteieinbildung innerhalb des livländischen Ordenszweiges und der damit einsetzenden Verselbständigung gegenüber der Marienburg zu betrachten.²⁶⁰ Rutger stellt nun insofern eine Zäsur dar, als seine Nachfolger, wie wohl auch er selbst, stets nach Verhandlungen an der Kurie providiert wurden und zuvor an der Domkirche in Hasenpoth nicht in Erscheinung getreten wa-

²⁵⁷ Ein explizites Privileg, dass der jeweilige Bischof dem Deutschen Orden angehören musste, besaß die Korporation nur für Riga von 1397 bis 1428 (LUB I/4, Nr. 1446, Sp. 164-166) und für Samland (GLAUERT, Bischofswahlen, S. 89).

²⁵⁸ GLAUERT, Bischofswahlen, passim, vor allem S. 91–94, 126 f.; GLAUERT, Domkapitel, S. 216–235; BISKUP, Bischöfe, S. 48 f., 59 f.; BISKUP, Deutscher Orden und Bistümer, S. 232.

²⁵⁹ GATZ, Bischöfe 1198 bis 1448, S. 318.

²⁶⁰ Zur Fälschung siehe JOHANNES GÖTZ: Der Pseudohochmeister des Deutschen Ordens Wilhelm von Urenbach und das Stift Kurland, in: UDO ARNOLD, ROMAN CZAJA u. a. (Hrsg.): Zwischen Mittelmeer und Baltikum. Festschrift für Hubert Houben zum 70. Geburtstag, Weimar 2023, S. 143–184; SONJA NEITMANN: Von der Grafschaft Mark nach Livland. Ritterbrüder aus Westfalen im livländischen Deutschen Orden, Köln u. a. 1993, S. 86 f., 187, beobachtet die Anfänge dieser Parteienbildung innerhalb des livländischen Ordenszweiges (in „Anhänger“ und „Gegner“ des Hochmeisters) unter dem Meister Wennemar von Brüggenei (1387–1401). Zu der Verselbständigung des livländischen Ordenszweiges siehe GÖTZ, Verbunden mit der Marienburg.

ren.²⁶¹ Die Besetzungspolitik des Deutschen Ordens konzentrierte sich somit fortan hauptsächlich auf die päpstliche Kurie.²⁶²

Allein das Tragen eines Deutschordenshabits gewährleistete demnach offenbar nicht, dass die Domherren eine Person im Sinne des livländischen Ordenszweiges wählten. Davon zeugt der erfolglose Versuch des livländischen Meisters, unmittelbar nach dem Tod des Bischofs Martin Lewitz (1473–1500) dem Domkapitel die Wahl des Generalprokurators Michael Sculteti nahezu legen.²⁶³ Das Domkapitel war dem livländischen Meister jedoch zuvorgekommen und hatte im Geheimen den Dompropst Ambrosius Korsner gewählt.²⁶⁴ Erneut zeigt sich, dass der Einfluss der preußischen und livländischen Ordensführung auf die Domkapitel eher begrenzt war und sich der im 13. Jahrhundert installierte Hebel – die Annahme der Deutschordensregel durch das Domkapitel – zur Beeinflussung der Bischofswahl als zu schwach erwies. So gelang es dem Deutschen Orden zwar, dass von ihm protegierte Personen auch mit den Bischofsstühlen von Ösel, Dorpat und Ermland providiert wurden. Dabei handelte es sich jedoch keineswegs nur um Deutschordenspriester, sondern häufig auch um Weltgeistliche. Zudem sind, wenn auch nur vereinzelt, Weltgeistliche an der Spitze von Bistümern mit Deutschordensdomkapiteln anzutreffen.²⁶⁵ Die Auffassung, ein Bischof mit Deutschordenshabit – das vermeintliche Ziel der so genannten „Inkorporationspolitik“ – sei der Ordensführung wohlgesonnen, lässt sich somit nicht pauschalisieren, genauso wenig wie weltgeistliche Bischöfe per se als Gegenspieler des Deutschen Ordens zu deklarieren sind.²⁶⁶ Dies verdeutlichen insbesondere die beiden Priesterbrüder und Rigaer Erzbischöfe Silvester Stodewescher und Stefan Grube (1480–1483) und der in dieser Zeit auf der Seite des livländischen Deutschordenszweiges agierende Simon von der Borch (1477–1492), Bischof von Reval und Weltgeistlicher.²⁶⁷

²⁶¹ JÄHNIG, *Schutzherrschaft*, S. 99; davon teilweise abweichend HERTWICH, S. 208 f., aber ohne Quellenbelege.

²⁶² BOLTE, *Die livländischen Bistümer*, S. 217; HENRIKE BOLTE: Spätmittelalterliche Bistumsbesetzungen im Spiegel der kurialen Überlieferung. Das Beispiel Livland, in: MICHAEL MATHEUS (Hrsg.): *Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung*, Berlin u. a. 2012, S. 191–204, hier S. 193 f.

²⁶³ LUB II/1, Nr. 926, 928.

²⁶⁴ Ebenda, Nr. 929, 935. Zum weiteren Verlauf der Angelegenheit siehe ebenda, Nr. 938.

²⁶⁵ Siehe die Übersicht bei BISKUP, *Bischöfe*, S. 45. Für Kurland seien die weltgeistlichen Bischöfe Paul Einwald (1457–1473) und Martin Lewitz (1473–1500) genannt.

²⁶⁶ Vgl. RADZIMIŃSKI, *Kirche im Deutschordensstaat*, S. 225.

²⁶⁷ Siehe dazu JARON STERNHEIM: Politische Akteure zwischen päpstlicher Kurie und Livland – der Fall Stephan Grube, Erzbischof von Riga (1480–1483), in: SELART/THUMSER, S. 237–258; JÖRG SCHWARZ: Zwischen Kaiser und Papst. Der Rigaer Erzbistumsstreit 1480–1483, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 34 (2007), S. 373–401. KLAUS NEITMANN: Um die Einheit Livlands. Der Griff des Ordensmeisters Bernd von der Borch nach dem Erzstift Riga um 1480, in: HANS ROTHE (Hrsg.): *Deutsche im Nordosten Europas*, Köln u. a. 1991, S. 109–138.

Wie soll nun mit dem Inkorporationsbegriff im Kontext der Deutschordensdomkapitel umgegangen werden? Es handelt sich um einen vom Deutschen Orden lacierten Begriff, der in vom Orden beeinflussten oder ausgestellten Schriftstücken begegnet.²⁶⁸ Dies veranschaulichen besonders deutlich die 1420 nach Livland entsandten Visitatoren des Hochmeisters. So herrschte aufgrund des Beschlusses des Konstanzer Konzils von 1418, alle seit 1378 vollzogenen Inkorporationen zu widerrufen, offenbar Sorge um den dauerhaften Fortbestand der „Inkorporation“ des Rigaer Domkapitels, denn die Visitatoren sollten in Livland den Begriff *incorporacio* vermeiden und stattdessen von einer *papalis ordinacio* sprechen.²⁶⁹ Daraus lässt sich schließen, dass es sich, aus der Sicht des Deutschen Ordens, um eine Inkorporation im kirchenrechtlichen Sinne handelte. Gleichzeitig war diese Interpretation aber außerhalb der Gemeinschaft offenbar nicht selbstverständlich bzw. umstritten, ansonsten wäre die bewusste Begriffsvermeidung kaum in Erwägung gezogen worden. Es ist daher anzunehmen, dass der Begriff „Inkorporation“ das Selbstverständnis des Deutschen Ordens, die Domkapitel bzw. das gesamte Bistum seien dem Deutschen Orden verpflichtet, wiedergibt. Somit steht auch die Gehorsamspflicht für ein Anspruchsdenken des Deutschen Ordens gegenüber den Domherren.

Dem Inkorporationsbegriff wohnt eine politische Aussage inne. Diese wird beispielsweise in der Urkunde Bonifatius' zur ersten Annahme der Deutschordensregel durch das Rigaer Domkapitel deutlich, wonach – ganz im Sinne des Urkundenpetenten – der Habitwechsel Gefahr von Livland abwende.²⁷⁰ Eine ähnliche Begründung findet sich in der bereits erwähnten Argumentation für den erneuten Habitwechsel des Rigaer Domkapitels Mitte des 15. Jahrhunderts, da bei einem Erzbischof im Gewand des Deutschen Ordens ein günstigerer Kriegsverlauf gegen Novgorod zu erwarten gewesen wäre. Hier lassen sich Parallelen zu den Kapitelsgründungen am Ende des 13. Jahrhunderts ziehen, die, wie erwähnt, als Machtkonsolidierung in einer bisher umkämpften Region zu bewerten sind. Der Deutsche Orden beabsichtigte somit, in gewissem Sinne die Einheit des Landes zu fördern,²⁷¹ bzw., um den Duktus des 19. Jahrhunderts zu bemühen, einen „Ordensstaat“ zu schaffen.

Die Forschung sollte sich von dem Quellenbegriff „Inkorporation“ distanzieren, da er erstens, wie diese Ausführungen zu Livland gezeigt haben, den Blick auf die Domkapitel verzerrt. Das Stift Kurland ist in der Literatur häufig negativ konnotiert, da es durch die „Inkorporation“ des Domkapitels gewissermaßen vom Deutschen Orden „gleichgeschaltet“ worden sei.²⁷² Der geringe

²⁶⁸ Vgl. RADZIŃSKI, *Z dziejów kształtowania*, S. 134; BISKUP, *Domkapitel*, S. 80; GLAUERT, *Verfassungsentwicklung*, S. 66.

²⁶⁹ AR, Nr. 259. Erstes Zitat LUB I/5, Nr. 2707, Sp. 990; vgl. GLAUERT, *Bindung*, S. 294.

²⁷⁰ LUB I/4, Nr. 1351, Sp. 4–6.

²⁷¹ Vgl. BOLTE, *Die livländischen Bistümer*, S. 220.

²⁷² Vgl. ebenda, S. 193 f. Ein differenzierteres Urteil traf zuletzt MADIS MAASING: *Die Bischöfe von Kurland zwischen Livland und Preußen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: *Forschungen zur baltischen Geschichte* 12 (2017), S. 60–83.

politische Einfluss des Stifts ist aber mehr auf dessen geringe materielle Ausstattung, die in der im Vergleich zu den übrigen livländischen Bischofsstühlen äußerst niedrigen Servitienzahlung zum Ausdruck kommt,²⁷³ zurückzuführen als auf den Umstand, dass das Domkapitel der Deutschordensregel folgte. Zweitens ist sich zu vergegenwärtigen, dass bei der Verwendung des Begriffs – auch wenn er, anders als in den Quellen, nur auf die Domkapitel bezogen wird – die Position des Deutschen Ordens wiedergegeben und damit unterschwellig Partei für dessen Interpretation ergriffen wird.²⁷⁴ Dieser Umstand ist im Falle Livlands zudem der Überlieferungslage geschuldet, denn das heutige Bild Livlands ist bis in das 15. Jahrhundert hinein maßgeblich von der Überlieferung des preußischen Deutschordenszweiges, aufbewahrt im Historischen Staatsarchiv Königsberg in Berlin-Dahlem, geprägt. Daher sollten die Kanonikergemeinschaften mit Deutschordenshabit vordergründig als „normal“ regulierte Domkapitel betrachtet und erst nachrangig der besondere Kontext – der mächtigste Landesherr der Region gehörte derselben Ordensgemeinschaft an – einbezogen werden.²⁷⁵ „Deutschordensdomkapitel“ ist dafür die angemessene Bezeichnung, wie sie zuletzt auch Biskup verwendet hat²⁷⁶, oder es kann ein schlichter Verweis auf die Deutschordensregel erfolgen. Der Rechtsbegriff „Inkorporation“ ist somit ungeeignet, um den Bemühungen des Deutschen Ordens um Einflussnahme in den preußischen und livländischen Bistümern gerecht zu werden. Für eine Beschreibung des besonderen Beziehungsgeflechts zwischen Domkapiteln und Bischöfen einerseits und Deutschem Orden andererseits ist weiterhin der von Poschmann geprägte Begriff „Schutzherrschaft“ zu bevorzugen. Wie schwer es jedoch ist, einen in der Forschung seit über 100 Jahren eingeführten Terminus aus der Welt zu schaffen, verdeutlicht der Begriff „Ordensstaat“. Obwohl der Beweis mittelalterlicher Staatlichkeit noch nicht erbracht worden ist²⁷⁷ und der „Ordensstaat“ eine Unterscheidung zwischen der Herrschaft des Deutschen Ordens – dem eigentlichen Ordensland – und den Stiftsgebieten erschwert, hält sich der Begriff hartnäckig in der Geschichtsschreibung zum mittelalterlichen Preußenland, während es der Livlandforschung gelungen ist, sich dieses Begriffes zu entledigen.²⁷⁸

²⁷³ Sie beliefen sich für Kurland auf lediglich 50 Kammergulden, während für Dorpat 500, für Riga 800 und Ösel 1300 anfielen: BOLTE, Bistumsbesetzungen, S. 199.

²⁷⁴ Auf die Kontinuität der Begriffsverwendung durch den Deutschen Orden und der Geschichtsschreibung weist auch JÄHNIG, Verfassung der Domkapitel, S. 66, hin.

²⁷⁵ Ähnlich BISKUP, Zakon krzyżacki, S. 228, der diese Domkapitel als „klassische“ Domkapitel mit Elementen des Deutschen Ordens bezeichnet. Jedoch hebt er dabei die Gehorsamspflicht gegenüber dem Hochmeister hervor, siehe Anm. 175.

²⁷⁶ BISKUP, Ustroj; BISKUP, Zakon krzyżacki. Zur Verwendung dieses Begriffs in früheren Veröffentlichungen siehe Anm. 234.

²⁷⁷ BERND SCHNEIDMÜLLER: Vor dem Staat. Über neue Versuche zur mittelalterlichen Herrschaft, in: Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte 13 (2008), S. 178–186.

²⁷⁸ Der Terminus für das mittelalterliche Livland hat sich jedoch gewissermaßen ins Gegenteil verkehrt, denn gelegentlich findet nun der nicht weniger problematische Begriff

Zusammenfassung

Die Deutschordensdomkapitel von Kurland und Riga sind ein weiteres Beispiel für die Heterogenität der Gemeinschaft des Deutschen Ordens. So hat die Untersuchung aufgezeigt, dass sich beide Domkapitel nicht nur gegenseitig voneinander unterscheiden, sondern in besonderem Maße auch von den preußischen Deutschordensdomkapiteln. Aufgrund der teils fehlenden, teils nicht durchsetzbaren und wahrscheinlich nicht durchgeführten Visitationsrechte reduzierte sich der Einfluss der livländischen Ordensführung noch deutlicher als in Preußen auf die Mitwirkung bei der Wahl der Domherren, die schon Glauert als wichtigste Einflussosphäre der preußischen Ordensführung lokalisiert hat. Darin kommen die Gehorsamspflicht sowie das verbrieftete Mitwirkungsrecht gewissermaßen kumuliert zum Ausdruck. Davon konnte der livländische Meister im Falle des Rigaer Domkapitels zunächst offenbar kaum (1394–1428), später (ab 1451) gar keinen Gebrauch machen. Insgesamt betrachtet besaß der livländische Deutschordenszweig also nur lockere und kaum institutionalisierte Verbindungen zu beiden Deutschordensdomkapiteln. Der Begriff „Inkorporation“ ist für die Bewertung dieser Domkapitel insgesamt ungeeignet und sollte daher künftig vermieden bzw. in anderen Kontexten verwendet werden.

Bei der Beurteilung der Deutschordensdomkapitel in Livland darf jedoch ein Aspekt nicht unberücksichtigt bleiben: die personellen Verbindungen und Verflechtungen, denn Juristen und andere Ratgeber des livländischen Meisters lassen sich in beiden Domkapiteln nachweisen.²⁷⁹ Zu diesem Sachverhalt hat die Forschung zum Preußenland in den letzten Jahren aufgrund intensiver prosopografischer Studien Erhebliches geleistet. Dieser Kenntnisstand ist für Livland noch zu erarbeiten bzw. die von Leonid Arbusow dem Älteren und Erwin Hertwich begonnenen Arbeiten wären fortzuführen.²⁸⁰ Dies ist umso notwendiger, als Preußen nicht von Livland isoliert betrachtet werden darf. Vielmehr begegnen unter der Geistlichkeit Livlands bis in die höchsten Ämter preußische Landeskindern wie der Thorner Silvester Stodewescher als Rigaer Erzbischof oder der Danziger Johann Tiergart als Bischof von Kurland. Zudem spielte der preußische Ordenszweig eine aktive Rolle bei der Besetzung der livländischen Bistümer via päpstlicher Provision. Die Kirchengeschichte Preußens und Livlands müssten hier noch stärker verzahnt werden und zu einer Geschichte der Kirchenprovinz Riga erwachsen.

der „livländischen Konföderation“ Verwendung. Siehe die Kritik von MATTHIAS THUMSER: Das Baltikum im Mittelalter. Strukturen einer europäischen Geschichtsregion, in: Jahrbuch des baltischen Deutschtums 58 (2011), S. 17–30, hier S. 26.

²⁷⁹ Es ist dabei zu betonen, dass Ratgeber des Meisters auch in weltgeistlichen Domkapiteln anzutreffen sind.

²⁸⁰ ARBUSOW, Geistlichkeit; HERTWICH.

Bibliography

Unpublished Sources

Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz:
XX. HA, Ordensbriefarchiv.

Heidelberg, Universitätsbibliothek
Heid. Hs. 68.

Published Sources

- BENNINGHOVEN, FRIEDRICH (ed.): Liv-, Est- und Kurländische Urkundenregesten bis zum Jahre 1300 (Vervielfältigung des Historischen Seminars der Universität), typoscript, Hamburg 1959.
- BISKUP, MARIAN—JANOSZ-BISKUPOWA, IRENA (eds.): Visitationen im Deutschen Orden im Mittelalter, vol. I–III, Marburg 2002–2008.
- BUNGE, FRIEDRICH GEORG VON et al. (eds.): Liv-, Est-, und Kurländisches Urkundenbuch, Abt. I, vol. 1–14; Abt. II, vol. 1–3, Reval et al. 1852–2020.
- FINK, KARL AUGUST (ed.): Repertorium Germanicum, vol. IV, Berlin et al. 1943–1958.
- FUCHS, MELCHIOR (ed.): Das rothe Buch inter archiepiscopalia, enthaltend die Acta zwischen den Erzbischoffen, Herr-Meistern und der Stadt Riga in Livland de Anno 1158–1489, in: *Scriptores rerum Livonicarum*, vol. 2, Riga—Leipzig 1853, pp. 729–804.
- GÖTZ, JOHANNES (ed.): Statuten des Domkapitels von Pomesanien (um 1400), in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 62 (2018), pp. 94–98.
- JOACHIM, ERICH et al. (eds.): Preußisches Urkundenbuch, vol. I–III, Königsberg et al. 1881–1961.
- KOEPPEL, HANS (ed.): Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie, vol. 3,2, Göttingen 1971.
- MASCHKE, ERICH: Drei Livonica des 13. Jahrhunderts, in: *Hansische Geschichtsblätter* 58 (1933), pp. 157–168.
- PERLBACH, MAX: Deutsch-Ordens Necrologe, in: *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 17 (1877), pp. 357–371.
- PERLBACH, MAX (ed.): Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften, Halle a. S. 1890.
- SCHIRREN, CARL: Fünfundzwanzig Urkunden zur Geschichte Livlands im dreizehnten Jahrhundert: Aus dem Königlichen Geheimen Archiv zu Kopenhagen, Dorpat 1866.
- SERAPHIM, AUGUST (ed.): Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano (1312): Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens, Königsberg 1912.
- STAVENHAGEN, OSKAR—ARBUSOW, LEONID (eds.): Akten und Rezesse der livländischen Städtetage, vol. I, Riga 1907–1933.
- TOEPPEN, MAX (ed.): Canonici Sambiensis epitome gestorum Prussie, in: THEODOR HIRSCH, MAX TOEPPEN et al. (eds.): *Scriptores rerum Prussicarum*, vol. 1, Leipzig 1861, pp. 272–290.
- TOEPPEN, MAX (ed.): Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, vol. 5, Leipzig 1886.
- WOELKY, CARL PETER (ed.): Urkundenbuch des Bisthums Culm. Theil 1: Das Bisthum Culm unter dem Deutschen Orden 1243–1466), Danzig 1885 (Neues Preußisches Urkundenbuch: Westpreußischer Theil. II. Abteilung: Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster, 1).
- WOELKY, CARL PETER—MENDTHAL, HANS (eds.): Urkundenbuch des Bisthums Samland, Heft 1, Leipzig 1891 (Neues Preußisches Urkundenbuch: Ostpreußischer Theil. II. Abteilung: Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster, 2).

Literature

- AMON, KARL: Die Salzburger Eigenbistümer, in: KARL AMON, MAXIMILIAN LIEBMAN (eds.): Kirchengeschichte der Steiermark, Graz et al. 1993, pp. 83–102.
- ARBUSOW, LEONID: Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrhundert [Teil I], in: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1900, pp. 33–80; [II] *ibid.*, 1901, pp. 1–160; [III] *ibid.*, 1902, pp. 39–134; [IV] *ibid.*, 1912, pp. 1–432.
- ARBUSOW, LEONID: Die Visitationen im Deutschen Orden in Livland, in: Sitzungsberichte der Gesellschaft für die Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands (1902), pp. 179–192.
- ARBUSOW, LEONID: Römischer Arbeitsbericht I, in: Latvijas Universitātes Raksti / Acta Universitatis Latviensis 17 (1928), pp. 285–422.
- ARNELL, STURE: Die Auflösung des Livländischen Ordensstaates: Das schwedische Eingreifen und die Heirat Herzog Johans von Finnland 1558–1562, Lund 1937.
- ARNOLD, UDO: Nationalismus, Nationalsozialismus und der Mißbrauch der Deutscherordenstradition in Deutschland, in: HERMANN BROMMER (ed.): Der Deutsche Orden und die Ballei Elsaß-Burgund: Die Freiburger Vorträge zur 800-Jahr-Feier des Deutschen Ordens, Bühl/Baden 1996, pp. 205–222.
- ARNOLD, UDO: Edmund von Werth, Deutschordenspriester, Bischof von Kurland, Weihbischof im Rhein-Maas-Gebiet, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 82 (2018), pp. 53–80.
- BACZKO, LUDWIG VON: Geschichte Preußens, 6 vols., Königsberg 1792–1800.
- BARANOV, ALEXANDER: Die Frühzeit des Deutschen Ordens in Livland: Ein peripheres Tätigkeitsfeld?, in: ANTI SELART, MATTHIAS THUMSER (eds.): Livland—eine Region am Ende der Welt? Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter, Köln et al. 2017, pp. 315–345.
- BENNINGHOVEN, FRIEDRICH: Die Burgen als Grundpfeiler des spätmittelalterlichen Wehrwesens im preußisch-livländischen Ordensstaat, in: HANS PATZE (ed.): Die Burgen im deutschen Sprachraum: Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, vol. 1, Sigmaringen 1976, pp. 565–601.
- BEUTTEL, JAN-ERIK: Der Generalprokurator des Deutschen Ordens an der römischen Kurie, Marburg 1999.
- BISKUP, RADOSŁAW: Preußische und livländische Domkapitel im Mittelalter—Forschungsstand und Perspektiven, in: BISKUP/GLAUERT, pp. 5–31.
- BISKUP, RADOSŁAW: Der Deutsche Orden und die Bistümer in Preußen: Bemerkungen über den Einfluss der Ritterbrüder auf die Diözesanverwaltung im Mittelalter (13.–16. Jh.), in: ROMAN CZAJA, JÜRGEN SARNOWSKY (ed.): Die Ritterorden als Träger der Herrschaft: Territorien, Grundbesitz und Kirchen, Toruń 2007, pp. 225–235.
- BISKUP, RADOSŁAW: Das Domkapitel von Samland (1285–1525), Toruń 2007.
- BISKUP, RADOSŁAW: Protopografia pruskich kapituł katedralnych w średniowieczu (XIII–XVI w.)—stan badań i postulaty, in: KOPICZKO/JEZIERSKI, pp. 143–153.
- BISKUP, RADOSŁAW: Bischöfe aus dem Deutschen Orden in Preußen: Bemerkungen über die Mechanismen der Bistumsbesetzung, in: UDO ARNOLD (ed.): Priester im Deutschen Orden: Vorträge der Tagung der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens in Wien 2012, Weimar 2016, pp. 41–60.
- BISKUP, RADOSŁAW: Bistümer im Deutschordensstaat in Preußen (bis 1525), in: STEFAN SAMERSKI (ed.): Cura animarum: Seelsorge im Deutschordensland Preußen, Köln et al. 2019, pp. 58–73.
- BISKUP, RADOSŁAW: Zakon krzyżacki a biskupstwa i kapituły katedralne w Prusach (XIII–XVI w.), in: Sapientia aedificavit sibi domum ... / Mądrość zbudowała sobie dom ... [exhibition catalogue], Malbork 2019, pp. 220–228.
- BISKUP, RADOSŁAW: O ustroj, strukturze i składzie osobowym krzyżackich kapituł katedralnych w średniowiecznych Prusach, in: JUSTYNA LIGUZ (ed.): Studia z Dziejów diecezji

- Pomezaniańskiej w 775. rocznicę jej utworzenia: Materiały z V. Sympozjum Dorotańskiego w Kwidzynie [23 VI 2018], Pelplin 2020, pp. 101–116.
- BISKUP, RADOSŁAW—GLAUERT, MARIO (eds.): *Die Domkapitel des Deutschen Ordens in Preußen und Livland*, Münster 2004.
- BISKUP, RADOSŁAW—GÖTZ, JOHANNES et al. (eds.): *Die Kirche im mittelalterlichen Livland*, Toruń 2019.
- BOLTE, HENRIKE: Spätmittelalterliche Bistumsbesetzungen im Spiegel der kurialen Überlieferung: das Beispiel Livland, in: MICHAEL MATHEUS (ed.): *Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung: Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung*, Berlin et al. 2012, pp. 191–204.
- BOLTE, HENRIKE: *Bischofserhebungen und geistliche Landesherrschaften im spätmittelalterlichen Livland*, PhD Diss., Freie Universität Berlin, 2013.
- BOLTE, HENRIKE: *Die livländischen Bistümer im Spätmittelalter: Bedeutung und Forschungsinteresse am Beispiel ihrer Besetzung*, in: ILGVARS MISĀNS, KLAUS NEITMANN (eds.): *Leonid Arbusow (1882–1951) und die Erforschung des mittelalterlichen Livland*, Köln et al. 2014, pp. 209–228.
- BRUININGK, HERMANN VON: *Messe und kanonisches Stundengebet nach dem Brauche der Rigaschen Kirche im späteren Mittelalter*, Riga 1904.
- CHUDZINSKI, ERICH: *Die Eroberung Kurlands durch den Deutschen Orden im 13. Jahrhundert*, Borna—Leipzig 1917.
- EIHMANE, EVA: *Livonijas bīskapu delegācijas slepkavība 1428. gadā: Zināmais un nezināmais*, in: *Latvijas Vēstures Institūta Žurnāls* (2013), 1, pp. 29–59.
- FORSTREUTER, KURT: *Erzbischof Friedrich von Riga (1304–1341): Ein Beitrag zu seiner Charakteristik*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 19 (1970), pp. 652–665.
- FRENZ, THOMAS: *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527)*, Tübingen 1986.
- FREYTAG, HERMANN: *Die Geschäftsträger des Deutschen Ordens an der Römischen Kurie von 1309 bis 1525*, in: *Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins* 49 (1907), pp. 187–220.
- FROELICH, GOTTFRIED: *Das Bistum Kulm und der Deutsche Orden*, in: *Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins* 27 (1898), pp. 1–100.
- GATZ, ERWIN (ed.): *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648: Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1996.
- GATZ, ERWIN (ed.): *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448: Ein biographisches Lexikon*, Berlin 2001.
- GIRGENSOHN, PAUL: *Die Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens in Livland 1378–1397*, in: *Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands* 20 (1907), 1, pp. 1–86.
- GLAUERT, MARIO: *Die Bischofswahlen in den altpreußischen Bistümern Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland im 14. Jahrhundert*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Geschichtswissenschaft* 94 (1999), pp. 82–130.
- GLAUERT, MARIO: *Das Domkapitel von Pomesanien (1284–1527)*, Toruń 2003.
- GLAUERT, MARIO: *Das Domkapitel von Pomesanien (1284–1527): Eine Zusammenfassung*, in: BISKUP/GLAUERT, pp. 53–84.
- GLAUERT, MARIO: *Die Bindung des Domkapitels von Riga an die Regel des Deutschen Ordens*, in: BISKUP/GLAUERT, pp. 269–316.
- GLAUERT, MARIO: *Die Verfassungsentwicklung der Kirche im Deutschordensland und im Herzogtum Preußen vom 13. bis zum 18. Jahrhundert*, in: BERNHART JÄHNIG (ed.): *Kirche und Welt in der Frühen Neuzeit im Preußenland*, Marburg 2007, pp. 63–88.
- GÖTZ, JOHANNES: *Verbunden mit der Marienburg: Livländischer und preußischer Ordenszweig bis zum Ausbruch des Zungenstreits 1438*, in: SELART/THUMSER, pp. 371–414.
- GÖTZ, JOHANNES: *Der Pseudohochmeister des Deutschen Ordens Wilhelm von Urenbach und das Stift Kurland*, in: UDO ARNOLD, ROMAN CZAJA et al. (eds.): *Zwischen Mittel-*

- meer und Baltikum: Festschrift für Hubert Houben zum 70. Geburtstag, Weimar 2023, pp. 143–184.
- GROTEFEND, HERMANN: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 14th. ed., Hannover 2007.
- HERTWICH, ERWIN: Das Kurländische Domkapitel bis 1561: Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Kapitels hinsichtlich der Herkunft und Laufbahn seiner Bischöfe und Domherren, Phil. Diss., Königsberg, 1943, ed. by MARIO GLAUERT, in: BISKUP/GLAUERT, pp. 147–267.
- HOELGE, JOHANNES: Das Culmer Domkapitel zu Culmsee im Mittelalter, in: Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia 18 (1913), pp. 134–161.
- HOFMANN, HANNS-HUBERT: Der Staat des Deutschmeisters: Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, München 1964.
- HUBATSCH, WALTHER: Montfort und die Bildung des Deutschordensstaates im Heiligen Lande, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. I: Philologisch-historische Klasse 5 (1966), pp. 159–199.
- JÄHNIG, BERNHART: Johann von Wallenrode O.T. Erzbischof von Riga, Königlicher Rat, Deutschordensdiplommat und Bischof von Lüttich im Zeitalter des Schismas und des Konstanzer Konzils (um 1370–1419), Bonn-Bad Godesberg 1970.
- JÄHNIG, BERNHART: Rechtsgrundlagen der Deutschordensherrschaft in Livland: Von den kirchenrechtlichen Regelungen der Schwertbrüder bis zur Abwehr lehnrechtlicher Forderungen der Erzbischöfe im 14. Jahrhundert, in: Zapiski Historyczne 57 (1992), 2, pp. 7–23.
- JÄHNIG, BERNHART: 1397: Ein neuer Tag zu Danzig, in: Ostdeutsche Gedenktage (1997), pp. 271–278.
- JÄHNIG, BERNHART: Der Kampf des Deutschen Ordens um die Schutzherrschaft über die livländischen Bistümer, in: ZENON HUBERT NOWAK (ed.): Ritterorden und Kirche im Mittelalter, Toruń 1997, pp. 97–111.
- JÄHNIG, BERNHART: Die Entwicklung der Sakraltopographie von Memel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: BERNHART JÄHNIG, GEORG MICHELS (eds.): Das Preußenland als Forschungsaufgabe: Eine europäische Region in ihren geschichtlichen Bezügen. Festschrift für Udo Arnold zum 60. Geburtstag, gewidmet von den Mitgliedern der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, Lüneburg 2000, pp. 209–226.
- JÄHNIG, BERNHART: Die Verfassung der Domkapitel der Kirchenprovinz Riga: Ein Überblick, in: BERNHART JÄHNIG (ed.): Kirchengeschichtliche Probleme des Preußenlandes aus Mittelalter und Früher Neuzeit, Marburg 2001, pp. 53–72.
- JÄHNIG, BERNHART: Das Ringen zwischen Deutschem Orden und bischöflicher Gewalt in Livland und Preußen, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 97 (2002), pp. 215–237.
- JÄHNIG, BERNHART: Die Rigische Sache des Deutschen Ordens zur Zeit des Erzbischofs Henning Scharpenberg bis zur Landeseinung von 1435, in: BERNHART JÄHNIG, KLAUS MILITZER (eds.): Aus der Geschichte Alt-Livlands: Festschrift für Heinz von zur Mühlen zum 90. Geburtstag, Berlin 2004, pp. 113–135.
- JÄHNIG, BERNHART: Die Rigische Sache zur Zeit des Erzbischofs Johannes Ambundii (1418–1424), in: BERNHART JÄHNIG: Vorträge und Forschungen zur Geschichte des Preußenlandes und des Deutschen Ordens im Mittelalter: Ausgewählte Beiträge zum 70. Geburtstag am 7. Oktober 2011, ed. by HANS JÜRGEN KÄMPFERT and BARBARA KÄMPFERT, Münster 2011, pp. 457–486.
- JÄHNIG, BERNHART: Verfassung und Verwaltung des Deutschen Ordens und seiner Herrschaft in Livland, Berlin 2011.
- JÄHNIG, BERNHART: Preußenland, Kirche und Reformation: Geplantes Zusammenspiel von geistlicher Macht und weltlicher Herrschaft, Berlin 2019.

- JOACHIM, ERICH: Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg, vol. 2, Leipzig 1894.
- KALLMEYER, THEODOR: Geschichte der Habits-Veränderungen des Rigischen Domcapitels, nebst Untersuchungen über streitige Gegenstände in derselben, mit urkundlichen Beilagen, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 2 (1841), pp. 197–340; 3 (1845), pp. 502–503.
- KOPICZKO, ANDRZEJ—JEZIERSKI, JACEK et al. (eds.): Warmińska kapituła katedralna. Dzieje i wybitni przedstawiciele, Olsztyn 2010.
- KRAJNIAK, RADOSŁAW: Prepozyci krzyżackiej kapituły katedralnej w Chełmży w latach 1266–1457, in: Zapiski Historyczne 75 (2010), 3, pp. 7–37.
- KRAJNIAK, RADOSŁAW: Duchowieństwo kapituły katedralnej w Chełmży do 1466 roku: Studium prozopograficzne, Toruń 2013.
- KRAJNIAK, RADOSŁAW: Prałaci i kanonicy warmińskiej kapituły katedralnej do 1466 r.: Studium prozopograficzne, PhD Diss., UMK Toruń, 2017.
- KROEGER, GERT: Erzbischof Silvester Stodewescher und sein Kampf mit dem Orden um die Herrschaft über Riga, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 24 (1930), pp. 143–280.
- LANGE, HARALD: Der Streit zwischen dem Erzbischof Wilhelm und dem Rigaschen Domkapitel wegen der erledigten Propstei 1561, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 21 (1911), pp. 30–83.
- LEVĀNS, ANDRIS: Das Imperium Romanum und Livland im Mittelalter: Zwischen verfassungsrechtlicher Wirklichkeit und Imagination, in: KARSTEN BRÜGGEMANN, RALPH TUCHTENHAGEN et al. (eds.): Das Baltikum: Geschichte einer europäischen Region, vol. 1, Stuttgart 2018, pp. 576–619.
- LUKAS, TÓNIS: Tartu tommhäärad 1224–1558, Tartu 1998.
- LUKAS, TÓNIS: Die Domherren des Bistums Ösel-Wiek 1228–1563, in: ÜLLA PARAS (ed.): Saare-Lääne piiskopkond: Artiklid Lääne-Eesti keskajast / Bistum Ösel-Wiek: Aufsatzsammlung zum Mittelalter in Westestland, Haapsalu 2004, pp. 221–244.
- MAASING, MADIS: Die Bischöfe von Kurland zwischen Livland und Preußen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Forschungen zur baltischen Geschichte 12 (2017), pp. 60–83.
- MAASING, MADIS: Kas Saare-Laane toomkapiitlist sai 1524. aasta jarel aadlikapiitel?, in: Laanemaa Muuseumi toimetised 21 (2018), pp. 33–62.
- MAASING, MADIS: Livonian Canons and Challenge of the Reformation, in: Vestnik of Saint Petersburg University: History 64 (2019), 3, pp. 996–1013.
- MAASING, MADIS: Die Reformationsversuche im Erzbistum Riga in den 1540er und 1550er Jahren, in: RADOSŁAW BISKUP, JOHANNES GÖTZ et al. (eds.): Die Kirche im mittelalterlichen Livland, Toruń 2019, pp. 245–272.
- MAASING, MADIS: Tallinna toomhäärad 1281–1565, in: Vana Tallinn 31 (35) (2022), pp. 27–91.
- MATISON, INGRID: Die Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen, in: Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters 21 (1965), pp. 194–248.
- MENTZEL-REUTERS, ARNO: Reformschrifttum und Humanismus—Der Deutsche Orden am Vorabend der Reformation, in: ROMAN CZAJA, JÜRGEN SARNOWSKY (eds.): Die Rolle der Schriftlichkeit in den geistlichen Ritterorden des Mittelalters: Innere Organisation, Sozialstruktur, Politik, Toruń 2009, pp. 53–84.
- MENTZEL-REUTERS, ARNO: Preußische Diözesanstatuten und Reformen im Deutschen Orden, in: GISELA DROSSBACH (ed.): Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn 2010, pp. 55–70.
- METTIG, CONSTANTIN: Zur Verfassungsgeschichte des Rigaschen Domcapitels, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 12 (1880), pp. 509–537.

- METTIG, CONSTANTIN: Bemerkungen zur Geschichte des Rigaschen Domkapitels, in: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands (1911), pp. 386–394.
- MEYER, SOPHIE: Der Streit des Hochmeisters Heinrich von Richtenberg mit Dietrich Cuba, in: Altpreußische Monatsschrift 43 (1906), pp. 29–84.
- MILITZER, KLAUS—GRIEME, UWE (collab.): Übersicht über die Funktionsträger im livländischen Zweig des Deutschen Ordens, geordnet nach Gebieten, in: LUTZ FENSKE, KLAUS MILITZER (eds.): Ritterbrüder im livländischen Zweig des Deutschen Ordens, Köln et al. 1993, pp. 749–788.
- NEITMANN, KLAUS: Um die Einheit Livlands: Der Griff des Ordensmeisters Bernd von der Borch nach dem Erzstift Riga um 1480, in: HANS ROTHE (ed.): Deutsche im Nordosten Europas, Köln et al. 1991, pp. 109–138.
- NEITMANN, SONJA: Von der Grafschaft Mark nach Livland: Ritterbrüder aus Westfalen im livländischen Deutschen Orden, Köln et al. 1993.
- NISS, ULRICH: Hochmeister Karl von Trier: Stationen einer Karriere im Deutschen Orden, Marburg 1992.
- NÖBEL, WILHELM: Michael Kuchmeister: Hochmeister des Deutschen Ordens 1414–1422, Marburg 1969.
- POSCHMANN, BRIGITTE: Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525: Untersuchung zur Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte des Ordenslandes, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 30 (1962), 2, pp. 227–356.
- PRĀNIS, GUNTARS: Das Missale Rigense und seine Rezeption in der frühen Reformation, in: RAVIS BIČEVSKIS, JOST EICKMEYER et al. (eds.): Baltisch-deutsche Kulturbeziehungen vom 16. bis 19. Jahrhundert. Vol. 1: Zwischen Reformation und Aufklärung, Heidelberg 2017, pp. 97–136.
- RADZIWIŃSKI, ANDRZEJ: Z dziejów kształtowania i organizacji kapituł krzyżackich: Inkorporacje pruskich kapituł katedralnych do zakonu krzyżackiego, in: ZENON HUBERT NOWAK (ed.): Zakon krzyżacki a społeczeństwo państwa w Prusach, Toruń 1985, pp. 123–135.
- RADZIWIŃSKI, ANDRZEJ: Der Deutsche Orden und die Bischöfe und Domkapitel in Preußen, in: ZENON HUBERT NOWAK (ed.): Ritterorden und Kirche im Mittelalter, Toruń 1997, pp. 41–59.
- RADZIWIŃSKI, ANDRZEJ: Die Kirche im Deutschordensland Preußen in den Jahren 1243–1525: Innere Struktur und Beziehungen zu den Landesherren, in: ANDRZEJ RADZIWIŃSKI: Kirche und Geistlichkeit im Mittelalter. Polen und der Deutsche Orden in Preußen, Toruń 2011, pp. 233–258.
- RADZIWIŃSKI, ANDRZEJ: Die Kirche im Deutschordensstaat in Preußen (1243–1525): Organisation—Ausstattung—Rechtsprechung—Geistlichkeit—Gläubige, Toruń 2014.
- SCHLEGELBERGER, HEINZ: Studien über die Verwaltungsorganisation des Bistums Samland im Mittelalter, Phil. Diss., Königsberg, 1922, ed. by RADOŚLAW BISKUP, in: GLAUERT/BISKUP, pp. 85–145.
- SCHMAUCH, HANS: Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410) [part 2], in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 21 (1923), pp. 1–102.
- SCHNEIDMÜLLER, BERND: Vor dem Staat: Über neue Versuche zur mittelalterlichen Herrschaft, in: Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte 13 (2008), pp. 178–186.
- SCHONEBOHM FRITZ: Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 20 (1910), pp. 295–365.
- SCHWARTZ, PHILIPP: Kurland im 13. Jahrhundert bis zum Regierungsantritt Bischof Edmund's von Werd, Leipzig 1875.
- SCHWARZ, BRIGIDE: Prälaten aus Hannover im spätmittelalterlichen Livland: Dietrich Nagel, Dompropst von Riga († Ende 1468 / Anfang 1469), und Ludwig Nagel, Domdekan von

- Ösel, Verweser von Reval († nach 1477), in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 49 (2000), pp. 495–532.
- SCHWARZ, JÖRG: Zwischen Kaiser und Papst: Der Rigaer Erzbistumsstreit 1480–1483, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 34 (2007), pp. 373–401.
- SEIDENSCHNUR, WILHELMINE: Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesherrlichen Stellung, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung* 9 (1919), pp. 177–287.
- SELART, ANTI: Zur Verortung Livlands in der römischen Kirche: Legationsbezirke in: *Nordosteuropa* im 13.–15. Jahrhundert, in: BISKUP/GÖTZ, pp. 129–158.
- SELART, ANTI—THUMSER, MATTHIAS (eds.): *Livland—eine Region am Ende der Welt? Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter*, Köln et al. 2017.
- SPENER, JACOB KARL: *Teutsches Ius Publicum oder des Heil. Römisch-Teutschen Reichs vollständige Staatsrechtslehre*, vol. 1, Frankfurt—Leipzig 1723.
- SPUDYTĖ, ELVYRA (ed.): 1260-iejų. Durbės mūšio kontekstai, Telšiai 2016.
- STAVENHAGEN, OSKAR: Der Kampf des Deutschen Ordens um den livländischen Einheitsstaat im 14. Jahrhundert, in: *Baltische Monatsschrift* 53 (1902), pp. 145–159, 209–228.
- STERNHEIM, JARON: Politische Akteure zwischen päpstlicher Kurie und Livland—der Fall Stephan Grube, Erzbischof von Riga (1480–1483), in: SELART/THUMSER, pp. 237–258.
- STIKĀNE, VIJA: Die Vogtei im mittelalterlichen Livland: Ihre Funktionen und Zuständigkeiten im Bistum und Erzbistum Riga, in: *Forschungen zur baltischen Geschichte* 11 (2016), pp. 11–39.
- THUMSER, ANTJE: Livländische Amtsträgerreihen des Mittelalters: Kleine Meisterchronik—Rigaer Bischofschronik—Series episcoporum Curoniae, in: MATTHIAS THUMSER (ed.): *Geschichtsschreibung im mittelalterlichen Livland*, Berlin 2011, pp. 201–253.
- THUMSER, MATTHIAS: Schriftlichkeit in der Spätzeit der preußischen Deutschordensherrschaft: Kanzleitätigkeit und Aufzeichnungen des hochmeisterlichen Sekretärs Liborius Naker († 1502/1503), in: MATTHIAS THUMSER (ed.): *Schriftkultur und Landesgeschichte: Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert*, Köln et al. 1997, pp. 155–218.
- THUMSER, MATTHIAS: Das Baltikum im Mittelalter: Strukturen einer europäischen Geschichtsregion, in: *Jahrbuch des baltischen Deutschtums* 58 (2011), pp. 17–30.
- TREITSCHKE, HEINRICH VON: *Das deutsche Ordensland Preußen*, in: *Preußische Jahrbücher* 10 (1862), pp. 95–151.
- VOIGT, JOHANNES: *Geschichte Preußens, von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens*, 12 vols., Königsberg 1827–1839.
- WATTERICH, JOHANN MATTHIAS: *Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen*, Leipzig 1857.
- WILLICH, THOMAS: *Wege zur Pfründe: Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision (1295–1464)*, Tübingen 2005.
- WIPPERMANN, WOLFGANG: *Der Ordensstaat als Ideologie: Das Bild des Deutschen Ordens in der deutschen Geschichtsschreibung und Publizistik*, Berlin 1979.